



Informationen



→ Seite 3

Forderungskatalog an den
20. Hessischen Landtag und
die Landesregierung

→ Seite 14

Streikverbot für Beamte
verfassungsgemäß

→ Seite 20

Die neue Hessische
Bauordnung ist in Kraft
getreten

→ Seite 23

Große Einmütigkeit in der Stadt:
Hanau will kreisfrei werden

7-8/2018

INHALTSVERZEICHNIS



→ Titel

Forderungskatalog an den 20. Hessischen Landtag und die Landesregierung 3



→ Finanzen

Familienentlastungsgesetz des Bundes schmälert Einkommensteueraufkommen der hessischen Kommunen 7

Neuer Erlass regelt Geldanlagen der Kommunen – Stadtverordnete bei Anlagerichtlinien für ihre Stadt gefordert 8

Umsatzsteuer und Tourismusfinanzierung im Fokus – aktuelle Veranstaltungen im Finanzbereich 8



→ Soziales und Integration

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Hessen 9

So kann Prävention gelingen 10

Bundesweites Vorbild:
10 Jahre Forum Demenz Wiesbaden 11

Bundesländerübergreifender Fachtag der Werkakademien 12



→ Bildung, Kinder und Jugend

Maintaler Kindertageseinrichtung ausgezeichnet 13



→ Recht, Personal und Ordnung

Familie, Pflege und Beruf – neue Regelungen für Beamtinnen und Beamte 13

Streikverbot für Beamte verfassungsgemäß 14

Krankenstand in den Mitgliedstädten des Deutschen Städtetages: Ergebnisse für das Jahr 2017 15

Kreisordnungsbehörden können Waffenverbotszonen festlegen 16

Kommt der hauptamtliche Stadtbrandinspektor? 16



→ Wirtschaft und Verkehr

Mobilitätsfördergesetz in Kraft getreten 17

Projektbezogener Arbeitskreis Mobilität und Umwelt eingerichtet 18



→ Umwelt, Bau und Planung

Neustrukturierung der Holzvermarktung in Hessen 18

Gewässerrandstreifen im Innenbereich 19

Die neue Hessische Bauordnung ist in Kraft getreten 20

Bitte keine Machtbefugnisse für die Landkreise in örtlichen Angelegenheiten 22



→ Aus dem Städtetag

Große Einmütigkeit in der Stadt: Hanau will kreisfrei werden 23

Vollversammlung der Stadtverordnetenvorsteher und Stadtverordnetenvorsteherinnen 2018 24

Gremientermine 26

Seminare des Hessischen Städtetages 27

Forderungskatalog an den 20. Hessischen Landtag und die Landesregierung

(Gi) Auch in der aktuellen Legislaturperiode des Hessischen Landtags wurde gegenüber dem Hessischen Städtetag und den anderen kommunalen Spitzenverbänden insbesondere von Regierungsverantwortlichen vorgetragen, dass kommunale Positionen umgesetzt würden, sofern sich die kommunalen Verbände inhaltlich darüber einig wären. Der noch zu wählende 20. Landtag und die Landesregierung haben in der bevorstehenden Legislaturperiode Gelegenheit, diesen Worten Taten folgen zu lassen. Denn die kommunalen Spitzenverbände in Hessen haben den folgenden Forderungskatalog an den 20. Landtag ausgehandelt. Der Katalog stellt einen gemeinsamen Nenner der verschiedenen Positionen der kommunalen Landschaft in Hessen dar. Wegen der Fülle der gemeinsamen Positionen erfolgt der Abdruck über zwei Ausgaben unseres Infoheftes.

TEIL I

Die Stärkung kommunaler Selbstverwaltung sowie die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für die Zukunftsgestaltung in den Gemeinden, Städten und Landkreisen als tragende Säulen des Gemeinwesens müssen zu den Hauptaufgaben hessischer Landespolitik zählen. Die kommunalen Spitzenverbände – Hessischer Städte- und Gemeindebund, Hessischer Städtetag und Hessischer Landkreistag – vertreten die Interessen der hessischen Landkreise, Städte und Gemeinden und wirken auf die Wahrung der verfassungsrechtlich gewährten Selbstverwaltungsgarantie hin. Ausgehend von diesem Verständnis haben die drei Spitzenverbände an den 20. Hessischen Landtag und die neu zu wählende Landesregierung folgende gemeinsame zentrale Forderungen:



© HST

1. Landtag und Landesregierung, Gemeinden, Städte und Landkreise müssen Partnerschaft auf Augenhöhe leben

Eine erfolgreiche Politik für die Menschen in Hessen wird in besonderem Maße gelingen, wenn Land und Kommunen eng und partnerschaftlich kooperieren. In diesem Sinne ist nicht nur die Beachtung der Vorgaben des Hessischen Beteiligungsgesetzes in Anhörungsverfahren, sondern auch eine frühzeitige, partnerschaftliche Einbindung der kommunalen Spitzenverbände in alle kommunalrelevanten Sachverhalte erforderlich. Es ist sicherzustellen, dass die kommunalen Spitzenverbände zu einem möglichst frühen Zeitpunkt angehört und beteiligt werden, damit kommunale Interessen noch angemessen berücksichtigt werden können. Gerade in jüngerer Zeit sind vermehrt sogenannte Fraktionsgesetzentwürfe zu verzeichnen. Für derartige Gesetzesvorlagen wird gem. § 5 Abs. 3 des Beteiligungsgesetzes die Anhörungsfrist im Extremfall auf nur zwei Wochen verkürzt. Innerhalb einer derartig kurzen Frist ist eine hinreichende Positionierung der kommunalen Ebene unter Einbindung aller

Gemeinden, Städte und Landkreise nicht hinreichend gewährleistet. Daher wird gefordert, dass auch in diesen Fällen die ausreichende Anhörungsfrist eingeräumt wird. In einer von Vertrauen geprägten Partnerschaft vermeidet das Land alle restriktiven Eingriffe in die durch Art. 28 GG garantierte kommunale Selbstverwaltung. Diese, auch als örtliche Demokratie zu bezeichnende Organisationsform, wird am besten geschützt, wenn ihr durch das Land eine aufgabengerechte Finanzausstattung gewährt wird. Das Land hat sich zudem als Sachwalter für deren Interessen im Bund und auf europäischer Ebene einzusetzen. Der Landtag muss den im Weißbuch Europas definierten Grundsatz „Weniger, aber effizienter“ bezogen auf die Verabschiedung kommunaler Gesetze leben. Dem darin enthaltenen Grundsatz der Subsidiarität ist mehr Beachtung zu schenken. Auch wenn es für den Landesgesetzgeber verlockend erscheint, eigene politische Vorstellungen zur Erfüllung der Aufgaben der Kommunen gesetzlich vorzuschreiben, hat dies zu unterbleiben. Stattdessen sollte darauf vertraut werden, dass die Kommunen den von ihnen zu bewältigen-



den Aufgaben ohne landesseitige gesetzliche Vorgaben effektiv und effizient in kommunaler Selbstverwaltung nachkommen. Es darf auf keinen Fall ohne einschlägige Beteiligung der Kommunen faktische Einflussnahme durch finanzielle Förderungen, die von den Kommunen politisch nicht abgelehnt werden können, erfolgen. Auch hessische Sonderwege, die zu einem höheren organisatorischen Verwaltungsaufwand in den Kommunalverwaltungen führen, wie zum Beispiel das am 1.3.2015 in Kraft getretene Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz, sind zu vermeiden.

2. Das Land hat seine Verantwortung für gesunde Kommunalfinanzen dauerhaft wahrzunehmen

Die hessischen Städte, Gemeinden und Landkreise haben überwiegend den jahresbezogenen Haushaltsausgleich erreicht. Auf der Ebene der Städte und Gemeinden wurde dies jedoch – trotz verbesserter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen – erst durch deutliche Erhöhungen der lokalen Steuern möglich. Im Rahmen der Hessenkasse gibt es nunmehr ein Instrument, um bestehende haushaltswirtschaftliche Altlasten nach und nach abzubauen. Für viele Kommunen wird sich dieser Prozess jedoch noch über viele Jahre hinziehen.

Die zukünftige hinreichende finanzielle Ausstattung der kommunalen Ebene ist allerdings nicht gesichert. Trotz Hessenkasse bleibt das kommunale Hessen Hochschuldenland. Bei den Investitionskrediten liegt es auf dem letzten Platz. Unabdingbar ist eine Finanzausstattung, die eine nennenswerte Eigenfinanzierung einer angemessenen Investitionstätigkeit erlaubt und die Kommunen zu antizyklischem Handeln befähigt.

Das Land hat zu gewährleisten, dass die Kommunen in den kommenden Jahren den aufgelaufenen Investitionsstau beseitigen und sich gleichzeitig konsolidieren können: Das Land muss die Kommunen daher in die Lage versetzen, die notwendigen Instandhaltungsarbeiten zu ver-



© Jürgen Mühlhög, Fotolia

richten, ihre Investitionskredite abzubauen und die Tilgungsleistungen für die Hessenkasse zu erbringen. Das Land muss auf seine bundesweiten Tätigkeiten verzichten, zu seinen Gunsten und zu Lasten der Kommunen in den westlichen Ländern die Gewerbesteuerumlage auf mehr als 20,5 Punkte Landesanteil hinaufzusetzen.

Eine Befrachtung des Kommunalen Finanzausgleichs mit landespolitischen Zielsetzungen lehnen wir entschieden ab. So hat der 20. Landtag die Freistellung der Eltern von der Kindergartengebühr mit eigenen Mitteln zu bewältigen und die Belastung des Kommunalen Finanzausgleichs mit 155 Millionen Euro zurückzunehmen. Außerdem sollten landesweite Regelungen in einem Kita-Finanzierungsgesetz getroffen werden anstatt Förderregelungen, die nicht oder nicht dauerhaft auskömmlich sind, zu verkünden. Das Konnexitätsprinzip darf nicht über Förderregelungen ausgehebelt werden. Dennoch sind zur Bewältigung einzelner besonders wichtiger Aufgaben, in Zusammenarbeit mit den Kommunen, auch weiterhin Landesförderungen erforderlich.

3. Das Land hat das Konnexitätsprinzip endlich konsequent zu berücksichtigen und auch Weisungsaufgaben umfänglich und auskömmlich zu finanzieren

Eine Ursache für die Finanzmisere der hessischen Kommunen ist, dass seitens des Landes immer wieder Aufgaben auf die Kommunen übertragen werden, ohne hierfür die erforderlichen Finanzmittel

zur Verfügung zu stellen. Beispiele hierfür sind die Neuregelungen des Hessischen Schulgesetzes oder das Prostituiertenschutzgesetz. Bei künftigen Gesetzgebungsverfahren muss deshalb zwingend eine institutionalisierte Gesetzesfolgenabschätzung zu den durch das Gesetz ausgelösten Kosten, an der die kommunalen Spitzenverbände mitwirken, vorgesehen werden. Im Normgebungsverfahren hat das Land mit den Kommunen Einigkeit über die Normfolgen und die konnexitätsrelevanten Veränderungen anzustreben. Zur effektiven Absicherung des Konnexitätsprinzips ist den Kommunen zwingend ein gesetzlich geregeltes Klagerecht vor dem Staatsgerichtshof zu gewähren.

Die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes hat zu erheblichen Ausgaben bei den Städten und Landkreisen geführt. Da es sich um Weisungsaufgaben handelt, hat die vollständige finanzielle Übernahme der Fall- und Personalkosten im Unterhaltsvorschusswesen durch Bund und Land zu erfolgen. Die Prüfung, ob ein Erwerbseinkommen in der Höhe der gesetzlichen Grenze vorhanden ist, führt zudem zu immensem Aufwand und sollte entfallen, wenn irgendein Sozialleistungsbezug vorliegt. Zudem ist eine schlanke Verrechnungslösung ohne individuelle Finanztransfers für Existenzsicherungsleistungsberechtigte erforderlich.

4. Das Land muss der Ausweitung kommunaler Aufgaben durch den Bund ohne Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel entschlossen entgegengetreten

Eine weitere wesentliche Ursache für die Finanzmisere der Kommunen ist auch darin zu sehen, dass das Land der zunehmenden Aufgabenzuweisung des Bundes an die Kommunen nicht entschlossen entgegentritt. Der Bund verursacht bei den hessischen Kommunen allein durch das Bundeskinderschutzgesetz, das Bundesteilhabegesetz, das neu gefasste Unterhaltsvorschussgesetz und die Pflegeeneuaufrichtungs- und

Pflegestärkungsgesetze nicht gegenfinanzierte Mehraufwendungen in dreistelliger Millionenhöhe. Solchen Entwicklungen muss sich das Land konsequent entgegenstellen und entsprechend seinen Einfluss – besonders im Bundesrat – geltend machen. Sonst hat das Land selbst die entsprechenden Ausgleichsleistungen zu finanzieren. Dies erfordert eine intensivere und institutionalisierte Abstimmung zwischen Land und Kommunen zur Wahrnehmung und Verteidigung kommunaler Interessen auf Bundesebene und darüber hinaus auf europäischer Ebene. Das Land hat für die Kommunen im ländlich geprägten Raum die Lebens- und Arbeitsbedingungen zu erhalten und zu verbessern, der Abwanderung entgegenzuwirken, den ländlichen Strukturwandel abzufedern und dabei sorgsam mit den natürlichen Ressourcen insbesondere der Fläche umzugehen.

Die Prognosen zu Bevölkerungsrückgang und Alterung in den ländlichen Räumen sowie der Wettbewerb der Regionen um Zuzug und Neubürger sind Herausforderungen aber nicht nur für die Gemeinden, sondern für das Land Hessen im Ganzen. Denn der demografische Wandel wirkt sich zwar regional unterschiedlich aus, letztlich aber sind alle Aufgabenfelder der kommunalen Daseinsvorsorge davon betroffen. Insbesondere Bildung und Ausbildung, Arbeiten und Wohnen, Jugend und Familie, Zuwanderung und Integration, soziale Sicherung,

Gesundheitswesen, Städtebau und gemeindliche Infrastruktur, Verwaltung, Personalwirtschaft und Kultur sind zu Zukunftsthemen geworden, die in Dorfentwicklungs- und Sicherungskonzepten zu bearbeiten sind. Hier hat das Land Unterstützung und finanzielle Hilfen in einem Gesamtprojekt (Masterplan) bereitzustellen, bei dem die Kommunen bzw. die Kommunalen Spitzenverbände mitzuarbeiten haben.

Herausforderungen wie die Zuwanderung oder die Bewältigung des demografischen Wandels sind mit den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort zu lösen. Bei der notwendigen Strukturförderung hat das Land in der Vergangenheit im Sinne der Bürgerbeteiligung und des zivilgesellschaftlichen Engagements für den ländlichen Raum Akzente gesetzt, die es weiterzuführen und zu bündeln gilt, um eine größtmögliche positive Entwicklung für die Fläche zu erreichen.

5. Das Land muss sich bei der Kinderbetreuung finanziell stärker engagieren

Die hessischen Kommunen bieten für Kinder hochwertige Betreuungsangebote, die in den vergangenen Jahren konsequent ausgebaut wurden. Der Bedarf bei der Kinderbetreuung steigt allerdings weiter an. Bund und Land müssen sich deshalb nicht nur an den Investitionskosten, sondern dauerhaft auch an den Betriebskosten beteiligen und mit den Ländern die zusätzlichen Kosten für

die im SGB VIII immer weiter steigende Qualität übernehmen. Dazu gehört eine Fortentwicklung der Vereinbarung zur Finanzierung der Kinderbetreuung/Beteiligung des Landes Hessen an den Betriebskosten der Tageseinrichtungen im Sinne einer Drittellösung dergestalt, dass jeweils ein Drittel der Betriebskosten durch den Bund, soweit dieser untätig bleibt, das Land zwei Drittel und die Gesamtheit von Kommune und Träger ein Drittel tragen. Wir fordern zudem eine Dynamisierung der Grund- und Qualitätspauschalen nach den §§ 32 ff. HKJGB, um den steigenden Tarifen gerecht zu werden.

6. Das Land hat ein flächendeckendes und bedarfsorientiertes Ganztagsangebot im Bereich der Grundschulen und der Sekundarstufe I zu etablieren

Durch den Ausbau der Kindertageseinrichtungen ist eine Betreuung in den ersten Lebensjahren zwischenzeitlich flächendeckend gewährleistet. Dementsprechend erwarten die Eltern – darin nicht zuletzt bestärkt durch bundespolitische Diskussionen um zusätzliche Rechtsansprüche – zunehmend auch in der Schule einen Ganztagsbetrieb oder zumindest eine Nachmittagsbetreuung für ihre Kinder. Das Land steht in der Pflicht, Ganztagsplätze mit verbindlichen zeitlichen Strukturen in Schulen auszubauen. Die Verbesserung der Bildungschancen der Kinder muss einem pädagogischen Gesamtkonzept folgen, das nicht zwischen Schule und Nachmittagsbetreuung unterscheidet.

Der bedarfsgerechte Ausbau ganztätig arbeitender Schulen in den nächsten Jahren erfordert eine zielgerichtete und kohärente Zusammenarbeit von Schule, Schulträger und außerschulischen Akteuren und Unterstützungssystemen. Die Angebotsplanung liegt analog zur Schulentwicklungsplanung in der originären Verantwortung der kommunalen Schulträger, deren Planungshoheit und die Vorgaben der Bedarfs- und Finanzplanung zu achten sind.

Die Kommunen werden auch die



notwendigen Fortentwicklungen im Bereich der Digitalisierung und Inklusion und den weiteren Ausbau der Ganztagsangebote vornehmen, wenn sie dafür die erforderliche Finanzierung bereitgestellt erhalten.

7. Das Land Hessen muss die Umsetzung der Inklusion an Hessischen Schulen aus originären Landesmitteln finanzieren

Durch die Änderung des Hessischen Schulgesetzes wurde offenbar, dass man seitens des Landes Hessen zwar politisch die zeitnahe Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit Handicaps jeder Art in die allgemeine Schule wünscht, sich aber für die finanziellen Folgen nicht verantwortlich fühlt. Es ist, wie im Gesetzgebungsverfahren zur Novelle des Hessischen Schulgesetzes gefordert, eine eindeutige gesetzliche Finanzierungsregelung dahingehend erforderlich, dass neue Aufgaben bzw. Systemänderungen in den Bereichen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Schulbereich durch originäre Landesmittel bestritten werden.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass die auf eine politische Setzung des Landes zurückgehende Änderung des bisherigen durch die kommunale Ebene finanzierten Systems nicht erneut zulasten der Schulträger sowie der allgemeinen Sozialsysteme und auch nicht zulasten der Sozialhilfeträger gelöst werden kann. Vielmehr muss das Land Hessen die erhöhten Be-

treuungskosten als unmittelbare Folge seiner politischen Ziele, seiner entsprechend ausgestalteten gesetzlichen Vorgaben bzw. gesetzlichen Änderungen akzeptieren und die anfallenden Kosten aus eigenen Haushaltsmitteln bestreiten.

Gefordert wird daher eine gesetzliche Regelung, nach der Kosten einschließlich aller erforderlichen Sach- und Personalaufwendungen, die durch die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Schulbereich zusätzlich entstehen, aus originären Haushaltsmitteln des Landes getragen werden.

Die Inklusion an Schulen muss darüber hinaus auch durch die Erstellung eines praxismgerechten Rahmenkonzeptes vorangetrieben werden. Dazu gehört auch ein Bekenntnis zur Anerkennung als Aufgabe der Schule, nicht der Jugendhilfe, oder ein Bekenntnis zum Einsatz multiprofessioneller Teams und Schwerpunktschulen. Es bedarf aber einer klaren Entscheidung. Keinesfalls darf es weiter zu einer Konkurrenzsituation zwischen Lehrern und Jugendhilfe kommen.

8. Das Land hat sich hälftig an der Finanzierung der „Digitalisierung an Schulen“ zu beteiligen

Das Land Hessen hat sich bereits im Zuge der „Schwalbacher Erklärung“ und der auf dieser Basis im Jahr 2001 begründeten gemeinsamen Medieninitiative Schule@Zukunft dazu bekannt, dass die Digitalisierung des Schulunterrichtes eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist,

die nicht durch die Schulträger alleine bewältigt werden kann.

Zwischenzeitlich ist es auch politisch anerkannt, dass Lernen im Kontext der zunehmenden Digitalisierung künftig integraler Bestandteil des Bildungsauftrages der Schulen zu sein hat. Der Bildungsauftrag wurde u. a. durch die am 8.12.2016 verabschiedete Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ erweitert. Angesichts dieser Änderung der Lebenswirklichkeit ist ein weiterer logischer Schritt hin zu einer klaren und dauerhaften gesetzlichen Finanzierungsregelung erforderlich, um deutlich werden zu lassen, dass es das Land Hessen mit seinen Prioritätensetzungen auch finanziell ernst meint.

Die kommunale Ebene hat deshalb bereits im Rahmen der Novellierung des Hessischen Schulgesetzes im Jahr 2017 gefordert: „Die Ausstattung der Schulen mit aktueller IT-Technik einschließlich eines technischen Supports, der zur dauerhaften Aufrechterhaltung der Nutzbarkeit im Unterricht erforderlich ist, tragen Land und Schulträger zu gleichen Teilen.“

Die Festschreibung einer steten Landesbeteiligung ist zur langfristigen Finanzierung und Sicherung der Betriebsbereitschaft der IT-Infrastruktur in den Schulen eine unabwiesbare Notwendigkeit. Die kommunale Ebene erwartet ein entsprechendes, zielgerichtetes finanzielles Engagement des Landes Hessen, da ansonsten ein Vortreiben der Digitalisierung lediglich im Rahmen derjenigen Spielräume möglich sein wird, die sich nach Erledigung der sonstigen Aufgabenprioritäten eröffnen.

Auch hinsichtlich der Umsetzung der Digitalisierung ist darüber hinaus die mit der kommunalen Ebene abgestimmte Erstellung eines praxismgerechten Rahmenkonzeptes erforderlich.

Der zweite Teil der kommunalen Forderungen wird in der nächsten Ausgabe unseres Heftes „Informationen Hessischer Städtetag“ veröffentlicht.



© Stefan Körber, Fotolia

Familientlastungsgesetz des Bundes schmälert Einkommensteueraufkommen der hessischen Kommunen



Finanzen

(JD) Der Bund will ein Familienentlastungsgesetz verabschieden. Kommen die Veränderungen wie beabsichtigt, führen sie zu erheblichen Einbußen beim hessischen kommunalen Einkommensteueraufkommen schon ab dem Jahr 2019, vor allem aber ab dem Jahr 2020.

Die Bundesregierung will dem Bundestag ein Gesetz vorlegen, mit dem er das Kindergeld und den Kinderfreibetrag erhöht sowie Tarifanpassungen zur Freistellung des Existenzminimums und zum Ausgleich der kalten Progression vornimmt. „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung und steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen“ zu finden unter <https://www.bundesfinanzministerium.de>.

Der Deutsche Städtetag beabsichtigt nicht, sich kritisch gegen die Absichten des Gesetzgebers zu wenden. Aus Sicht unserer Ge-



© grafikplusfoto, Fotolia

Finanzielle Entlastung für Familien: Einkommensteueranteil der Kommunen sinkt

schäftsstelle ist diese Haltung richtig. Der politischen Absicht, die Familien zu entlasten und die kalte Progression abzubauen, lassen sich gewichtige Interessengründe der Städte nur schwer mit Aussicht auf Erfolg entgegen setzen. Die Geschäftsstelle hat die Mitglieder des Städtetages jetzt um Stellungnahme gebeten.

Die negativen Folgen auf das Einkommensteueraufkommen der

hessischen Städte sind allerdings beträchtlich. Die Geschäftsstelle hat auf Basis der Angaben im Referentenentwurf eine Hochrechnung vorgenommen. Wir setzen auf an den regionalisierten Daten der Mai-Steuerschätzung 2018.

Unter der Annahme, dass wir in Hessen kommunale Einkommensteueranteile am Bundesaufkommen von rund 9,0 Prozent verzeichnen, ergäbe sich folgende Tabelle:

1	2	3	4	5	6
	Hessen		Hessen	Hessen	Hessen
Jahr	Mai-Steuer-schätzung ESt	Familien-entlastung pp bundesweit	Verlust durch Gesetz hoch-gerechnet	Verbleibt nach Gesetzes-änderung	Prozentuale Minder-einnahme
2022	4.523	-1.467	-132	4.391	2,92%
2021	4.291	-1.440	-130	4.161	3,02%
2020	4.061	-1.348	-121	3.940	2,99%
2019	3.833	-589	-53	3.780	1,38%
2018	3.597				

Die Tabelle dient nur einer ersten Orientierung. Diese Hochrechnung kann derzeit nur sehr grob sein. Die Einkommensteuereinbußen können u.U. sogar noch höher ausfallen. Zur Erläuterung der Tabelle:

Spalte	Erläuterung
1	Jahreszahl des Steueraufkommens
2	Kommunales hessisches Einkommensteueraufkommen nach Mai-Steuerschätzung
3	Wirkungen des Familienentlastungsgesetzes bundesweit
4	Wirkungen des Familienleistungsgesetzes für Hessen, grob geschätzt
5	Veränderung der Prognose Mai-Steuerschätzung durch Familienleistungsgesetz (Betrag Spalte 2 „plus“ Betrag Spalte 4)
6	Differenz Spalte 2 zu Spalte 5 in prozentualer Relation zu Spalte 2

Neuer Erlass regelt Geldanlagen der Kommunen – Stadtverordnete bei Anlagerichtlinien für ihre Stadt gefordert

(Ri) Zugegeben – das Problem der Geldanlage hat nicht jede Kommune. Allerdings muss sich nach den Entschuldungsprogrammen Schutzschirm und Hessenkasse und angesichts der künftig vorzuhaltenden Liquiditätsreserve zukünftig eine wachsende Zahl von Städten Gedanken machen, wie sie ihre flüssigen Mittel anlegen. In dieser Situation veröffentlichte das Hessische Innenministerium jetzt den neuen Erlass zur kommunalen Geldanlage und zur Einlagensicherung.

In diesem Erlass stellt es klar, dass die Kommunen auch jetzt noch Geld bei privaten Banken anlegen dürfen. Zwar hat sich das Risiko für die Kommunen erhöht, seit die Kommunen nicht mehr von dem freiwilligen Einlagensicherungsfonds der Privatbanken geschützt werden. Anlagen bei privaten Banken sind deshalb noch nicht spekulativ. Allerdings



© Andrey Popov, Fotolia

muss sich die Kommune über die Risiken informieren.

Der Erlass gibt umfangreiche Hilfestellungen für die Anlage des kommunalen Vermögens. Dabei betont das Innenministerium den Vorrang der Sicherheit gegenüber dem Ertrag und legt Wert darauf, dass die Kommune ihre Liquidität vorausschauend plant.

Der Erlass regelt die langfristige Anlage von anderweitig nicht benötigten Mitteln. Die Kommune darf sie auch weiterhin begrenzt in soliden Investmentfonds anlegen. Allerdings muss jede Kommune zuvor eigene Anlagerichtlinien beschließen. Dies ist nach dem Erlass ausdrücklich Aufgabe der Stadtverordnetenversammlung.

Umsatzsteuer und Tourismusfinanzierung im Fokus – aktuelle Veranstaltungen im Finanzbereich

(Ri) Nach einer aktuellen Umfrage der Fachzeitschrift „Der Neue Kämmerer“ gehört das veränderte Umsatzsteuerrecht zu den drei Themen, die den Kommunen aktuell die meisten Sorgen machen. Insbesondere die Umsetzung des neuen § 2b UStG ist für viele Kommunen eine Herausforderung. Das Problem besteht darin, dass viele Leistungen, die zuvor als hoheitliche Beistandsleistungen und damit als umsatzsteuerfrei betrachtet wurden jetzt noch einmal überprüft und ggf. neu besteuert werden müssen.

Um die Städte und Gemeinden in Hessen zu unterstützen, bieten die drei kommunalen Spitzenverbände

gemeinsam mit dem Hessischen Finanzministerium insgesamt drei Veranstaltungen zum neuen § 2b UStG an. Die Expertinnen und Experten des Finanzministeriums werden zeigen, wie das Land ermittelt, welche Konstellationen näher überprüft werden müssen. Zusätzlich zeigt die Veranstaltung, wie sich dieser Ansatz auf die Kommunen übertragen lässt. Die drei Veranstaltungen finden am 23.8.2018 in Kassel, am 5.9.2018 in Wiesbaden und am 12.9.2018 in Marburg statt. Wenn Sie teilnehmen möchten, finden Sie auf der Homepage des Hessischen Städtetages alle weiteren Informationen und können sich gern bei uns anmelden.

Mindestens ebenso wichtig wie die Erledigung der steuerlichen Pflichten ist aber die Pflege der wirtschaftlichen Basis einer jeden Kommune. Angesichts von jetzt 11,4 Millionen inländischen und 3,9 Millionen ausländischen Gästen ist der Tourismus eine der tragenden Säulen der hessischen Wirtschaft. Aus diesem Grund wenden wir uns mit einer weiteren Fachveranstaltung den Fragen des Beihilferechts und der Tourismusfinanzierung zu. In Zusammenarbeit mit PWC und dem Hessischen Tourismusverband laden wir daher am 4.9.2018 nach Frankfurt am Main ein. Auch zu dieser Veranstaltung finden Sie alle Informationen und auch ein Anmeldeformular auf unserer Homepage.

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Hessen

(Hm) Endlich haben die Regierungsfractionen einen Gesetzentwurf auf LT-Drucksache 19/6413 vorgelegt. Im Eiltempo vor der Landtagswahl wird diese mehr als 3 Mrd. EUR wertige Materie beschlossen. Er sieht ein Lebensabschnittsmodell mit einer Schnittstelle, wohl aber drei Lebensabschnitten vor, für das die unterschiedlichen Träger Personal vorhalten müssen: Junge Menschen bis Schulabschluss – Erwachsenenalter – Renteneintritt. Maßgeblicher Eingliederungshelfeträger soll der Landeswohlfahrtsverband Hessen werden. Auch die Hilfen nach § 67 SGB XII sollen umfassend auf ihn übergehen. Viele Fragen werden in der Anhörung im Sozial- und Integrationspolitischen Ausschuss des Hessischen Landtages noch beantwortet werden müssen.

Das Präsidium des Hessischen Städtetages hat in seiner Sitzung am 7. Juni 2018 dazu folgende Position beschlossen:

1. Es hält an seiner Position fest, dass unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesteilhabegesetzes, die fachlichen Gesichtspunkte dafür sprechen, die gesamte Eingliederungshilfe in örtlicher Trägerschaft auszugestalten.
2. Es nimmt zur Kenntnis, dass der Landesgesetzgeber zeitnah keine eindeutige Entscheidung über die zukünftige Trägerschaft der Eingliederungshilfe in Hessen getroffen hat. Die Menschen mit Behinderungen und die Institutionen der Behindertenarbeit brauchen aber Klarheit über die zukünftige Zuständigkeit der Eingliederungshilfe.
3. Es kann sich daher – entgegen aller fachlichen und finanziellen Aspekte – die Umsetzung eines „Lebensabschnittsmodells“ unter folgenden Maßgaben vorstellen und erwartet eine entsprechende



© multito, Fotolia

Berücksichtigung durch den Landesgesetzgeber:

- a) Es gibt eine Schnittstelle beim 27. Lebensjahr. Davor sind die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und entsprechend ihrer Zuständigkeit die Jugendhilfeträger zuständig. Nach dem 27. Lebensjahr ist der LWV Hessen umfassend zuständig.
- b) Sozialräumliche Bezüge werden durch den LWV Hessen in Zusammenarbeit mit den regionalen Akteuren in den Kommunen, mit den Leistungserbringern und den örtlichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen deutlich berücksichtigt.
- c) Der LWV Hessen beteiligt sich aktiv an den regionalen Netzwerken zur Koordination der Behindertenhilfe vor Ort einschließlich der örtlichen Sozialplanung und stellt die ständige Präsenz von LWV-Mitarbeitenden in den Städten und Landkreisen sicher.
- d) Der LWV Hessen arbeitet verbindlich mit den Sozialverwaltungen in den Städten und Landkreisen zusammen und nutzt verstärkt die Synergieeffekte des überörtlichen Trägers zu einer

Steigerung der Effizienz und Effektivität, um die Belastung der kommunalen Träger durch die Verbandsumlage möglichst gering zu halten.

- e) Der LWV Hessen setzt ein umfassendes Controlling ein, verbunden mit dem Ausbau und der Nutzung elektronischer Systeme, um die Kostenkontrolle zu gewährleisten und letztendlich die Kosten zu reduzieren.
 - f) Das Land übernimmt die durch das Gesetz entstehenden Kosten vollumfänglich.
 - g) Das Land führt eine Fachaufsicht in der Eingliederungshilfe ein.
 - h) Eine „Ausfall- und damit Doppelzuständigkeit“ der örtlichen Träger für den LWV Hessen – so wie in § 3 Abs. 1 Nr. 2 HAG/SGB IX vorgesehen – lehnen die Städte ab.
 - i) Die Sonderstatusstädte sind originäre Träger der Jugendhilfe. Aus der Logik des Lebensabschnittsmodells sind sie daher als originäre Träger der Eingliederungshilfe bei Kindern und Jugendlichen einzusetzen. Entsprechend muss der gesamte Aufwand einschließlich Verwaltungskosten den Sonderstatusstädten erstattet werden.
4. Es lehnt eine vollständige Übertragung der Zuständigkeit der Hilfen zur Überwindung besonderer Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII auf den LWV Hessen ab.

Am 9. August 2018 findet die Anhörung im Sozial- und Integrationspolitischen Ausschuss des Hessischen Landtages statt.



Soziales
und
Integration

Mutlos Chancen für Hessen vertan

– ein Kommentar von M. Hofmeister

Hessen war in den letzten Jahrzehnten immer Vorreiter in der Umsetzung von Bundesgesetzen, gerade im Sozialbereich. Die Kommunalisierung der Jugendhilfe Ende der 90er-Jahre des vergangenen Jahrhunderts ist nach wie vor bundesweit beispielhaft. Kein Mensch zieht in Zweifel, dass durch die 33 Jugendämter in Hessen einem jungen Menschen nicht sein individueller Bedarf an Hilfe gedeckt wird. Auch in der Kommunalisierung sozialer Hilfen hat das Land eine klare Botschaft ausgegeben: vor Ort sind die Menschen, und vor Ort muss entschieden werden. Und enttäuscht wurde niemand.

Und nicht anders könnte es auch in der Eingliederungshilfe sein. Inklusion und Personenzentrierung heißt individuelle Bedarfserhebung und Bedarfsdeckung für einen Menschen in seinem Sozialraum Stadt oder Gemeinde, in einem umfassenden Hilfeplan gemeinsam mit dem Menschen mit Behinderung, seinen Angehörigen und weiteren Experten aufgestellt. Darauf hat bei Vorliegen der Voraussetzungen jeder einen individuellen Rechtsanspruch – im Gesetz verankert, gerichtlich überprüfbar, und damit keiner Willkür ausgesetzt.

Wenig Vertrauen in unser föderales Recht müssen alle diejenigen haben, die angesichts dieses Hintergrundes nach Landeseinheitlichkeit schreien, Entscheidungen nach Kassenlage heraufbeschwören, kommunale Selbstverwaltung verteufeln und kurzfristige Wertvorstellungen in Gebietskörperschaften mutmaßen.

Als einziger Beteiligter hat der Hessische Städtetag keine Eil-Entscheidung vom grünen Tisch gefällt, hat sich trotz diffamierender Anschuldigungen nicht mundtot machen lassen, sondern transparent Verfahren und Möglichkeiten aufgezeigt, die die folgenden Ziele verfolgen:

- Hilfen aus einer Hand im vernetzten Sozialraum, partizipativ vereinbart,
- kein Zuständigkeitswirrwarr,
- landesweit transparente Verfahren und Strukturen,
- solidarischer Kostenausgleich.

Dagegen wurde kein fachliches Argument vorgetragen.

Und die Verbände der Menschen mit Behinderungen? Sie sind Hals über Kopf den Selbsterhaltungsparen eines überkommenen und immer teurer werdenden Systems gefolgt und ahnen of-

fensichtlich noch nicht, dass mit den jetzt in Rede stehenden Änderungen ihre hart erkämpften Möglichkeiten einer zentralistisch agierenden Struktur zum Opfer fallen werden. Hessen ist leider und offensichtlich mehrheitlich für die Umsetzung von Visionen und für nachhaltige Entscheidungen in der Eingliederungshilfe derzeit noch nicht bereit.

Die Menschen mit Behinderungen und ihre Familien kommen also jetzt höchst wahrscheinlich u. a. in den Genuss eines landeseinheitlichen Fahrdienstes der – so ist zumindest zu wünschen – hoffentlich im Interesse der Menschen nicht von einem Fahrverbot in seinem fachlich und örtlich notwendigen Handeln eingeschränkt wird.

Immerhin: Die Kommunalen Spitzenverbände haben ein Konnexitäts-Thema mehr: Bund und Land müssen nämlich ausnahmslos diese unkontrolliert ansteigenden Mehrkosten finanziell tragen. Und der LWV Hessen? Er wird gegenüber seinen Kostenträgern Farbe bekennen müssen, in welcher Höhe dieser Mehraufwand nun anfällt. Mit Schätzungen und Prognosen nach dem Prinzip „π mal Daumen“ werden sich das Land, die Städte und ggfs. der Staatsgerichtshof nicht zufrieden geben.

So kann Prävention gelingen

(Ri) Das Präventionsgesetz ist in aller Munde – zunächst wurde es immer gefordert, als es endlich da war, war es vielen zu schwach, und jetzt herrscht vielfach eine gewisse Ratlosigkeit. Dass es auch anders geht, zeigte die Hessische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung gemeinsam mit dem GKV

Bündnis für Gesundheit und dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration in einer Veranstaltung am 4.6.2018. In Frankfurt am Main zeigte die neue „Koordinierungsstelle Gesundheitliche Chancengleichheit“ (KGC), wie sie die Kommunen bei ihren Projekten und Förderanträgen oder der Ent-

wicklung integrierter Strategien unterstützen kann. In drei Workshops konnten die Teilnehmer tiefer in die Themen einsteigen und von den praktischen Erfahrungen der Städte lernen.

So berichtete das Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt am Main über den Aufbau einer integrierten

kommunalen Strategie. Der Landkreis Marburg-Biedenkopf referierte aus der Umsetzung seines Präventionsplans. Gerhard Merk, langjähriger Weiterbildungs-, Kultur und Gesundheitsmanager der Landeshauptstadt Potsdam, stellte dar, wie ein echtes Gesamtnetzwerk in einer Kommune oder einem Quartier entstehen kann. Aus Sicht der Teilnehmer war die Veranstaltung ein voller Erfolg. Aber auch das Resultat für die Förderung ist beachtlich – die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nahmen eine Vielzahl von Förderantragsformularen mit. Wenn auch nur die Hälfte dieser Anträge tatsächlich eingereicht wird, vervielfacht sich die Zahl der geförderten Präventionsprojekte in Hessen.



© Andreas Mann Fotografie

Die Veranstaltung am 4.6.2018 wurde von den Kommunen gut angenommen. Hier ein Bild aus dem Workshop „Brücken bauen _ Zusammenarbeit stärken: erste Schritte zu einer Präventionskette“

Kommunen, die ebenfalls verstärkt in die gesundheitliche Präventionsarbeit einsteigen wollen, können sich an die KGC Hessen wenden.

Bundesweites Vorbild: 10 Jahre Forum Demenz Wiesbaden

(Hm/Sb) Durch den demografischen Wandel gibt es immer mehr Demenzerkrankte. Wiesbaden hat betreffend der speziellen Versorgung der Betroffenen ein weitgefächertes Angebot, welches Ende 2006 jedoch nicht genügend bekannt war. Dementsprechend war der Aufbau eines Netzwerkes und entsprechende Werbung von essentieller Bedeutung.

Am 22. September 2017 sowie mit einem Bürgerfest am 19. Mai 2018 auf dem Schlossplatz wurde das zehnjährige Jubiläum des Forums Demenz Wiesbaden gefeiert. Durch die mehr als 35 Partnerorganisationen, die heute Ressourcen einbringen, ist das Forum weit verzweigt.

Die Schwerpunkte des Forums sind die Aufklärung der Bevölkerung, präventive Maßnahmen und Angehörigenarbeit, Förderung der (Früh-)Diagnostik und Maßnahmen der Qualifizierung von Berufsgruppen, Abstimmung der Angebote und Maßnahmen von Diensten und



© drulbig-photo, Fotolia

Generationennetzwerk für Demenz

Einrichtungen der Altenhilfe und des Gesundheitswesens.

Maßnahmen dafür sind beispielsweise Broschüren, die Sensibilisierung und Vernetzung von Berufsgruppen im Gesundheitswesen und in der Altenhilfe und Öffentlichkeitsarbeit. Impulse für das Handeln erhält das Forum unter anderem durch professionelle, themenbezogene Berichte, veränderte gesetzliche und berufspolitische Rahmenbedingungen oder durch wissenschaftli-

che Befunde und Erkenntnisse. Der Fokus der Arbeit liegt generell bei Menschen im frühen Stadium der Demenz und bei der Förderung von Lebensfreude und sozialer sowie kultureller Teilhabe.

Das Forum hat in den vergangenen zehn Jahren viel erreicht. Handlungsfelder sieht man bei den Themen „Demenz in Kliniken“ und „Leben und Teilhabe in der Kommune“.

Bundesländerübergreifender Fachtag der Werkakademien

(Hm/Wm) Am 14. Juni fand in Essen ein länderübergreifender (Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Hessen) Fachtag der Werkakademien mit ca. 140 Teilnehmenden statt. Organisiert wurde dieser von der G.I.B., dem Wirtschaftsministerium Niedersachsens und vom Hessischen Städtetag.

Vor 10 Jahren wurde mit der Umsetzung des WA-Ansatzes begonnen. Dessen Motto lautet damals wie heute: „Es ist Ihr Job, einen Job zu finden“. Aus einem Work-First-Ansatz für „integrationsnahe Teilnehmende“ entwickelten sich Werkakademien, in denen Jobcoaches Langzeitarbeitslose, Weiterbildungssuchende, Geflüchtete, Alleinerziehenden und Menschen mit Erkrankungen/ Behinderungen beraten.

Dick Vink, holländischer „Exporteur“ der Werkakademieidee, konnte für einen Input bei der Veranstaltung gewonnen werden wie eine Vielzahl von Jobcoaches.

Aus Hessen wurde die Akademie EOplus aus dem Kreis Bergstraße vorgestellt. Diese richtet sich an Menschen, welche gesundheitliche Gründe benennen, die einer Teilnahme an der regulären WA im Wege stehen. Im EOplus Check werden diese medizinisch untersucht und ein umfassender Arbeitsplan erstellt, welcher auch die Bearbeitung der gesundheitlichen Einschränkungen beinhaltet. Es hat sich gezeigt, dass es von großer Bedeutung ist, die Einschränkungen zu objektivieren, diese ernst zu nehmen und anzugehen.

Ebenfalls aus Hessen wurde das Projekt „Ich lebe und arbeite in...“ des Landkreises Darmstadt-Dieburg präsentiert.

Auch Politik zeigt sich engagiert. So sind in den Informationsveranstaltungen Bürgermeister, Jobcenter-



© HST

leitung zugegen und häufig findet das inzwischen aus Landesmitteln geförderte Projekt im Rathaus der Kommune statt: eine win-win-Situation für alle Beteiligten. In enger Zusammenarbeit mit Kommune, Gewerbeverein, Unternehmen vor Ort und dem Jobcenter werden Kontakte und Beziehungen (Netzwerke) aktiviert und genutzt, um offene Arbeitsstellen vor Ort zu besetzen. Die Teilnehmenden bringen ihre Kenntnisse und Netzwerke in das Projekt ein. Sie erarbeiten im Einzel- und Gruppencoaching neue berufliche Perspektiven und entdecken eigene Stärken und Kompetenzen (wieder). Der Erfolg gibt dem regionalen Arbeitsmarktprojekt Recht: Ein hoher Prozentsatz der Teilnehmenden finden während oder nach Abschluss des Projektes eine Arbeit.

Die Pro Arbeit – Kreis Offenbach – (AöR) lieferte den Input „Tür zum 1. Arbeitsmarkt – Recruiting-Wege von Unternehmen und konnte mit dem Beitrag verdeutlichen, dass eine kontinuierliche Kooperation mit Arbeitgebern und Jobcenter vor Ort positive Auswirkungen auf eine nachhaltige Integration bewirkt. Regional können die Formate der Kooperation sehr unterschiedlich sein. Jobmessen, Bewerbungstage, Berufsinformationsveranstaltungen oder auch Unternehmerveranstaltungen sollten je nach Bedarf auf die Region

abgestimmt sein. Die Kommunalen Jobcenter der Rhein-Main-Region veranstalten z. B. jährlich Jobmessen am Flughafen. Zudem finden regional noch Bewerbungstage statt. Das Ergebnis von 35-40 % Integrationen bestätigen diese Formate. Arbeitgeber und Bewerber begegnen sich und können entscheiden, ob sie zueinander passen. Die Arbeitgeber und auch das Jobcenter begreifen sich regional als Partner. Dazu müssen sie sich kennen. Nur dann ist das Netzwerk stabil und führt zum Erfolg.

Den Nachmittag leitete Franz Hütter (BRAIN-HR) mit einer „Neurobiologischen Perspektiven der Mitwirkungsbereitschaft“ ein. Neuronale Netzwerke im Gehirn weisen auch im Erwachsenenalter eine große Plastizität auf. Nur Worte allein sind nicht der Weg zur Veränderung, es ist die Verbindung mit Bewegung und Erfahrung, welche die Ausbildung neuer Strukturen möglich macht. Gerade im Coaching der WA ist es von Bedeutung, Lernen neu zu denken, die neuen Erkenntnisse der Neurobiologie miteinzubeziehen.

Alles in allem blickten die Teilnehmenden am Ende auf einen interessanten und impulsreichen bundesweiten Fachtag, der u. a. von Rena Wißmeier, Regiestelle beim Hessischen Städtetag, moderiert wurde.

Maintaler Kindertageseinrichtung ausgezeichnet

(Hm) Die Preisträger beim Deutschen Kita-Preis stehen fest. Der erste Platz in der Kategorie „Kita des Jahres“ geht an das Maintaler Familienzentrum Ludwig-Uhland-Straße. Die Einrichtung aus unserer Mitgliedstadt konnte die Jury unter anderem durch ihre vielfältigen Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Eltern überzeugen. Sie kann sich jetzt über ein Preisgeld von 25.000 Euro freuen. Besonders beeindruckt waren die Juroren vom Projekt „Die Sache mit der Angst“, in dem geflüchtete Kinder ihre Erfahrungen gemeinsam mit Psychologen und dem Kita-Team bewältigen.

Der Deutsche Kita-Preis ist eine Initiative des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung. Ziel ist es, gemeinsames Engagement für gute Qualität in Kitas und für Kitas sichtbar zu machen und zur Nachahmung anzuregen.



Welcher Kindergarten aus Hessen jubelt 2019?

Die Ausschreibung für den Deutschen Kita-Preis 2019 hat schon begonnen. In jeder der beiden Kategorien „Kita des Jahres“ und „Lokales Bündnis für frühe Bildung des Jahres“ stehen dann 65.000 Euro Preisgelder zur Verfügung. Gesucht werden Kitas und lokale Bündnisse, die sich kontinuierlich für gute Qualität in der frühen Bildung engagieren und dabei das Kind in den Mittelpunkt ihrer Arbeit stellen. Zudem

spielen Mitwirkungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern sowie die Zusammenarbeit mit Partnern vor Ort bei der Auswahl der Preisträger eine wichtige Rolle.

Alle Informationen zum Deutschen Kita-Preis, zu den Bewerbungsmodalitäten, zur Auswahl der Preisträger und zur Preisverleihung finden Interessierte unter www.deutscher-kita-preis.de.



Bildung,
Kinder und
Jugend

© highwaystarz, Fotolia

Familie, Pflege und Beruf – neue Regelungen für Beamtinnen und Beamte

(Ba) Durch das Zweite Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften werden die beamtenrechtlichen Regelungen an die seit dem 1. Januar 2015 für die Tarifbeschäftigten geltende Rechtslage angepasst. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf immer größere Bedeutung gewinnt. Beamtinnen und Beamte

sollen in die Lage versetzt werden, die Pflege und Betreuung naher Angehöriger zu übernehmen. Zu diesem Zweck werden die Teilzeit- und Beurlaubungsmöglichkeiten weiter flexibilisiert und ergänzt.

Durch die Einführung der neuen §§ 64a und 64b HBG erhalten Beamtinnen und Beamte einen Anspruch auf Familienpflegezeit bzw. Pflegezeit. Zum Zwecke der Pflege oder Betreuung eines nahen Angehörigen können Beamtinnen und Beamte bis zu 24 Monate Familienpflegezeit in Anspruch nehmen, d.h. sie können ihre wöchentliche Arbeitszeit reduzieren und einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 15 Stunden pro Woche nachgehen.

Für die Dauer bis zu sechs Monaten können Beamtinnen und Beamte für die Pflege oder Betreuung eines nahen Angehörigen Pflegezeit in Anspruch nehmen und in dieser Zeit Urlaub nehmen oder einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als 15 Stunden pro Woche nachgehen.

Zur besseren Bewältigung des Lebensunterhalts während der (teilweisen) Freistellung, die mit einer Gehaltsreduzierung verbunden ist, erhalten Beamtinnen und Beamte einen Vorschuss. Der Vorschuss ist nach Beendigung der Familienpflegezeit oder Pflegezeit mit den laufenden Dienstbezügen zu verrechnen oder in einer Summe zurückzuzahlen.



Recht,
Personal
und
Ordnung

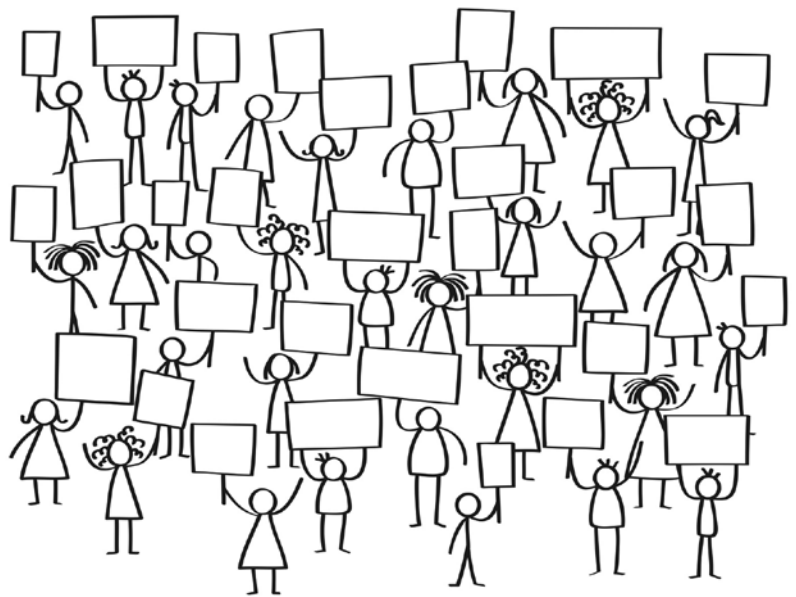


© Photographee.eu, Fotolia

Streikverbot für Beamte verfassungsgemäß

(Ba) Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 12. Juni 2018 vier gegen das Streikverbot für Beamte gerichtete Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen. Die Beschwerdeführer sind beamtete Lehrkräfte an Schulen in drei verschiedenen Bundesländern, die sich an Protest- bzw. Streikmaßnahmen einer Gewerkschaft beteiligt hatten. Die Teilnahme an den Protest- bzw. Streikmaßnahmen wurde durch die zuständigen Disziplinarbehörden geahndet. In den fachgerichtlichen Ausgangsverfahren wandten sich die Beschwerdeführer letztlich erfolglos gegen die jeweils ergangenen Disziplinarverfügungen.

Das Bundesverfassungsgericht stellte fest, dass das Streikverbot für Beamte einen eigenständigen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG darstellt. Es erfüllt die für eine Qualifikation als hergebrachter Grundsatz notwendige Voraussetzung der Traditionalität und diejenige der Substantialität, da es eine enge inhaltliche Verknüpfung mit den verfassungsrechtlichen Fundamenten des Berufsbeamtentums in Deutschland, namentlich der beamtenrechtlichen Treuepflicht sowie dem Alimentationsprinzip, aufweist. Das Streikverbot ist Teil der institutionellen Garantie des Art. 33 Abs. 5 GG und vom Gesetzgeber zu beachten. Ein Streikrecht, auch nur für Teile der Beamtenschaft, griffe in den grundgesetzlich gewährleisteten Kernbestand von Strukturprinzipien ein und gestaltete das Verständnis vom und die Regelungen des Beamtenverhältnisses grundlegend um. Es hebelte die funktionswesentlichen Prinzipien der Alimentation, der Treuepflicht, der lebenszeitigen Anstellung sowie der Regelung der maßgeblichen Rechte und Pflichten einschließlich der Besoldung durch den Gesetzgeber aus, erforderte jedenfalls aber deren grundlegende Modifikation. Eine ausdrückliche gesetzliche Normierung des Streikver-



© Rudie, Fotolia

bots für Beamte ist von Verfassungs wegen nicht gefordert. Die in den Landesbeamtengesetzen enthaltenen Regelungen zum Fernbleiben vom Dienst und die gesetzlich normierten beamtenrechtlichen Grundpflichten der uneigennütigen Amtsführung zum Wohl der Allgemeinheit sowie der Weisungsgebundenheit stellen jedenfalls in ihrer Gesamtheit eine hinreichende Konkretisierung des aus Art. 33 Abs. 5 GG folgenden Streikverbots dar.

Das Streikverbot für Beamte in Deutschland steht auch mit dem Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes im Einklang und ist insbesondere auch mit den Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar. Art. 11 Abs. 1 EMRK gewährleistet jeder Person, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen. Unabhängig davon, ob das Streikverbot für deutsche Beamte einen Eingriff in Art. 11 Abs. 1 EMRK darstellt, ist es wegen der Besonderheiten des deutschen Systems des Berufsbeamtentums jedenfalls nach Art. 11 Abs. 2 Satz 1 EMRK beziehungsweise Art. 11 Abs. 2 Satz 2 EMRK gerechtfertigt. Das Streikverbot für Beamte ist in Deutschland im Sinne

von Art. 11 Abs. 2 Satz 1 EMRK gesetzlich vorgesehen. Die Beamtengesetze des Bundes und der Länder enthalten für alle Beamtinnen und Beamten konkrete Regelungen zum unerlaubten Fernbleiben vom Dienst beziehungsweise zur Weisungsgebundenheit. Mit diesen Vorgaben ist eine nicht genehmigte Teilnahme an Streikmaßnahmen unvereinbar. Im Übrigen ist das Streikverbot für Beamte eine höchstrichterlich seit Jahrzehnten anerkannte Ausprägung des Art. 33 Abs. 5 GG. Es erfüllt auch die Anforderungen aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, soweit danach die Rechtfertigung eines Eingriffs in Art. 11 Abs. 1 EMRK ein dringendes soziales beziehungsweise gesellschaftliches Bedürfnis voraussetzt und die Einschränkung verhältnismäßig sein muss. Vor diesem Hintergrund ist ein Streikverbot für Beamte nach Art. 11 Abs. 2 Satz 1 EMRK gerechtfertigt.

Krankenstand in den Mitgliedstädten des Deutschen Städtetages: Ergebnisse für das Jahr 2017

(Ba) Zum 15. Mal hat der Deutsche Städtetag die krankheitsbedingten Fehlzeiten in seinen unmittelbaren Mitgliedstädten erhoben. Von den 196 unmittelbaren Mitgliedstädten haben sich 166 Städte, das sind 84,7 %, an der Umfrage beteiligt und auf der Grundlage des Eckpunkte-katalogs auswertbare Zahlen geliefert.

Insgesamt sind 341.577 Beschäftigte in die Erfassung einbezogen. Von den 341.577 in die Erfassung einbezogenen Beschäftigten sind 58,7 % (201.496) Frauen und 41,3 % (141.081) Männer. Bei den Auszubildenden zeigt sich eine ähnliche Geschlechterverteilung: Von den erfassten 12.201 Auszubildenden sind 57,1 % weiblich und 42,9 % männlich. Die weitere Auswertung ist nicht mit einer Differenzierung nach Geschlechtern unterlegt.

Für das Jahr 2017 zeigt der Krankenstand einen leichten Anstieg der krankheitsbedingten Fehltagel. Insgesamt sind 8.674.240 Krankheitstage im Jahr 2017 angefallen. Dies ergibt auf der Basis von 365 Kalendertagen, d.h. inklusive Wochenenden und Feiertagen, eine Quote von 6,96 % und entspricht gegenüber dem Jahr 2016 einem Anstieg der Krankenstandquote von 0,13 %.

Auf die insgesamt 341.577 Beschäftigten entfallen unter Zugrundelegung der Gesamtfehltagel damit durchschnittlich 25,39 Krankheitstage. Unterschieden nach den Beschäftigtengruppen liegt die Quote in der Kategorie „1-3 Krankheitstage“ bei den Beamtinnen und Beamten bei 0,90 % und bei den Tarifbeschäftigten bei 0,91 %. In der Kategorie „4 - 42 Krankheitstage“ liegt die Quote bei den Beamtinnen und Beamten bei 2,83 % und bei den Tarifbeschäftigten bei 3,81 %. Eine Quote von 2,62 % bei den Beamtinnen und Beamten und von 2,38 %

bei den Tarifbeschäftigten ist in der Kategorie „43 und mehr Krankheitstage“ zu verzeichnen. Die niedrigste Einzelquote mit 0,90 % liegt diesmal in der Kategorie „1-3 Krankheitstage“ bei der Gruppe der Beamtinnen und Beamten. Wie im Vorjahr liegt auch im Jahr 2017 die höchste Einzelquote mit 3,81 % in der Kategorie „4 - 42 Krankheitstage“ bei der Gruppe der Tarifbeschäftigten.

In einer nach Größenklassen differenzierten Betrachtung der Krankheitstage ergibt sich folgende Verteilung: In den Städten der Größenklasse 1 (über 500.000 Einwohner) liegt die Quote bei 7,29 %, in den Städten der Größenklasse 2 (über 200.000 bis unter 500.000 Einwohner) liegt die Quote bei 7,42 %, in den Städten der Größenklasse 3 (über 100.000 bis unter 200.000 Einwohner) liegt die Quote bei 6,70 %, in den Städten der Größenklasse 4 (über 50.000 bis unter 100.000 Einwohner) liegt die Quote bei 6,36 % und in den Städten der Größenklasse 5 (unter 50.000 Einwohner) liegt die Quote bei 5,96 %. Damit lässt sich, wie bereits im Vorjahr, der höchste Krankenstand in den Städten der Größenklasse 2 und der niedrigste Krankenstand in den Städten der Größenklasse 5 feststellen.

Auch das Durchschnittsalter der Beschäftigten wurde erhoben. Es ist mit 46,40 Jahren um 0,16 Jahre gesunken. In Städten in den neuen Bundesländern ist das Durchschnittsalter um 0,08 Jahre gesunken. In Städten in den alten Bundesländern ist es hingegen um 0,18 Jahre gestiegen.

Der Deutsche Städtetag resümiert, dass – aufgrund der weiterhin ansteigenden Krankenstandsquoten – seitens der Kommunalverwaltungen auch zukünftig ein Augenmerk auf den Auf- und Ausbau eines betrieblichen Gesundheitsmanagements zu richten ist, auch wenn die Beschäftigten für ihre Lebensführung und Gesundheit in erster Linie selbst die Verantwortung tragen. Für die Kommunalverwaltungen sind die Beschäftigten die wichtigste Ressource für eine zukunftsorientierte Verwaltung. Körperliches, geistiges und soziales Wohlbefinden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist eine wesentliche Voraussetzung für effektives und effizientes Verwaltungshandeln. Daher ist es ein vorrangiges Ziel, die Gesundheit der Beschäftigten zu fördern und ihre Leistungsfähigkeit zu erhalten.



Kreisordnungsbehörden können Waffenverbotszonen festlegen

(Oe) Der Hessische Innenminister hat aufgrund der Ermächtigung in § 42 Abs. 5 Satz 4 Waffengesetz mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. Seite 340) einen neuen § 2a eingefügt. Er überträgt den Landräten sowie den Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörde die Befugnis nach § 42 Abs. 5 Satz 1 bis 3 Waffengesetz: Durch Rechtsverordnung können sie vorsehen, dass das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Waffengesetz auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen allgemein oder im Einzelfall verboten oder beschränkt wird, soweit an dem jeweiligen Ort wiederholt Straftaten unter Einsatz von Waffen oder Raubdelikte, Körperverletzungsdelikte, Bedrohun-

gen, Nötigungen, Sexualdelikte, Freiheitsberaubungen oder Straftaten gegen das Leben begangen worden sind und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass auch künftig mit der Begehung solcher Straftaten zu rechnen ist.

Die Möglichkeit, den Umständen vor Ort entsprechend in Zusammenarbeit mit den Polizeipräsidien Waffenverbotszonen einzurichten, anlasslose Kontrollen durchzuführen, eigenständig Bußgeld festzusetzen und sofort zu vollstrecken, kommt sicherlich eine abschreckende Wirkung bei.

Der Hessische Städtetag hatte in der Anhörung der Verordnungsermächtigung nach Befragung seiner Mitglieder zugestimmt. Gleichzeitig haben wir darauf hingewiesen, dass für die Überwachung und den Vollzug der Verbote und Einschränkungen

in Waffenverbotszonen § 36 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) als *lex specialis* gilt. Wegen der potentiellen Gefahren, die von Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen ausgehen, dürfen nur staatliche Polizeibeamte Personen nach Waffen durchsuchen. Sie ist für akute Gefahrenabwehr im gefahr- und straftatgeneigten Umfeld ausgebildet und ausgerüstet. Aufgrund des Gefahrenpotentials ist die Kontrolle nicht Aufgabe der Stadt- oder Ordnungspolizei, sondern liegt gesetzlich in der Hand der staatlichen Polizei. Allenfalls gemischte Streifen sind möglich.

Kommt der hauptamtliche Stadtbrandinspektor?

(Ri) Eines der letzten großen Gesetzgebungsprojekte in dieser Legislaturperiode ist die Novellierung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes. Die Landesregierung hat den Gesetzentwurf in diesem Jahr in den Hessischen Landtag eingebracht, im Juni fand die Anhörung durch den Innenausschuss statt und im August wird der Gesetzentwurf hoffentlich beschlossen werden.

Für die Mitglieder des Hessischen Städtetages ist vor allem die geplante Änderung des § 12 HBKG wichtig. Demnach soll es zukünftig in Städten mit eigenem Bauaufsichtsamt möglich sein, die Stadtbrandinspektorin / den Stadtbrandinspektor nach Anhörung der Feuerwehrangehörigen hauptamtlich zu bestellen. Diese Änderung weist in die richtige Richtung, greift aber zu kurz. In der Tat ist die Verantwortung für den Brandschutz und die Allgemeine



© euregiocontent, Fotolia

Hilfe gerade in den größeren kreisangehörigen Städten inzwischen so umfassend geworden, dass diese Aufgabe ehrenamtlich kaum mehr zu bewältigen ist. Allerdings ist nicht recht einzusehen, warum sich beispielsweise die Stadt Alsfeld mit ihren 16.000 Einwohnern dazu entscheiden kann, die Position der Stadtbrandinspektorin hauptamtlich zu besetzen, während die wesentlich größere Stadt Rodgau die-

se Entscheidung nicht treffen darf. Wir haben daher gefordert, dass alle Städte und Gemeinden eine derartig wichtige Organisationsentscheidung eigenverantwortlich treffen dürfen, auch wenn sie nicht über ein eigenes Bauaufsichtsamt verfügen. Es bleibt abzuwarten, ob die Regierungsfractionen hier noch eine Änderung im Gesetzentwurf vornehmen.

Der Gesetzentwurf enthält zudem einige weitere Regelungen, die für die Kommunen eine große praktische Bedeutung haben. So wird beispielsweise die Pflicht der Kommunen, für Nachwuchsgewinnung zu sorgen, ausdrücklich im Gesetz verankert. Auch wird die Hilfeleistungspflicht der Bevölkerung erweitert, um etwa bei einer Evakuierung auf sicherer Rechtsgrundlage ein Hotel belegen zu können. Darüber hinaus wird auch das Feuerwehrgebührenrecht erweitert, um mit der

technischen Entwicklung – Stichworte sind hier das automatische Notrufsystem für Kraftfahrzeuge e-call und die bei Sicherheitsdiensten aufgeschalteten Rauchwarnmelder – mithalten zu können.

Für die Städte und Gemeinden bedeutet diese Änderung des HBKG, dass vor Ort eine Reihe von Folgeänderungen notwendig wird. Sollte sich die Kommune für die hauptamtliche Besetzung der Position der Stadtbrandinspektorin/des Stadt-

brandinspektors entscheiden, so wird dies zu einer Änderung der Feuerwehrsatzung führen. Ebenso wird es notwendig sein, die Änderungen im Feuerwehrgebührenrecht in einer Änderung der örtlichen Gebührensatzung umzusetzen. Um unsere Mitglieder mit Mustern zu unterstützen, stehen wir im engen Kontakt mit unseren Partnerverbänden und werden die Satzungsmuster anpassen, sobald das Gesetz verabschiedet ist.

Wie geht es mit der Feuerwehrausbildung weiter?

Für viele Kommunen ist es eine wichtige Frage, ob ihre Feuerwehrangehörigen rechtzeitig die notwendigen Ausbildungslehrgänge absolvieren können. In der Vergangenheit gab es gelegentlich Engpässe bei den Führungslehrgängen. Auf Druck des Hessischen Landesfeuerwehrverbandes und auch des

Hessischen Städtetages hat sich das Hessische Innenministerium dazu entschlossen, die Ausbildungskapazitäten der Landesfeuerwehrschule massiv auszuweiten. Schon im Jahr 2018 wird es 22 Prozent mehr Lehrgänge geben. Im Jahr 2019 soll das Angebot nochmals um neun Prozent wachsen. Hinzu kommen eine

Vielzahl weiterer Maßnahmen wie E-Learning oder die Verlagerung von Lehrgängen auf die Kreisebene. Schließlich befasst sich eine Arbeitsgruppe mit der Weiterentwicklung der Landesfeuerwehrschule. An dieser wirkt auch der Hessische Städtetag mit, sodass wir die Interessen der Kommunen direkt einbringen können.

Mobilitätsfördergesetz in Kraft getreten

(Sw) Anfang Juni 2018 ist das Mobilitätsfördergesetz des Landes in Kraft getreten. Damit stehen ab 2019 jährlich mindestens 100 Millionen Euro für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der nachhaltigen Mobilitätsentwicklung zur Verfügung. Die Fördermittel sollen im mehrjährigen Durchschnitt gleichgewichtig für Vorhaben im öffentlichen Personennahverkehr und für Vorhaben im kommunalen Straßenbau verwendet werden. Antragsberechtigt sind Gemeinden, Landkreise, kommunale Zusam-



© robu_s, Fotolia

menschlüsse, Verkehrsverbände, Verkehrsunternehmen und sonstige Vorhabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs.

Mit dem Gesetz entspricht das Land einer langjährigen Forderung des Hessischen Städtetages nach einer

gesetzlichen Bindung der bisherigen Entflechtungsmittel des Bundes.

Erfreulich ist auch, dass im Förderkatalog – wie u. a. vom Städtetag gefordert – nachträglich neben der Elektrotechnik eine Öffnung zumindest auch für die Brennstoffzellentechnik erfolgte.

Der Forderung der Kommunen nach einer deutlichen Aufstockung der Fördermittel auf mindestens 141,6 Millionen Euro ist das Land bisher leider nicht gefolgt. Ebenso konnte nicht erreicht werden, dass neben dem Bau und Ausbau im öffentlichen Personennahverkehr auch Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Nachrüstungen und Ersatzinvestitionen nach dem Gesetz bezuschusst werden dürfen.



Wirtschaft
und
Verkehr



Projektbezogener Arbeitskreis Mobilität und Umwelt eingerichtet

(Sw) Am 14. Juni 2018 hat sich in Offenbach am Main der projektbezogene Arbeitskreis Mobilität und Umwelt des Hessischen Städtetages gegründet. Die Leitung hat Heike Hollerbach, Amtsleiterin des Amtes für Umwelt, Energie und Klimaschutz der Stadt Offenbach am Main.

Der Arbeitskreis bietet den Mitgliedstädten eine Möglichkeit zum Austausch rund um das Thema nachhaltige Mobilität. Darüber hinaus soll er die Arbeit der Städte, die wegen Überschreitung der Grenzwerte für Stickstoffdioxid (NO₂) im Stadtgebiet

in das Sofortprogramm „Saubere Luft“ des Bundes aufgenommen wurden, begleiten. In Hessen sind insoweit elf Städte betroffen, die alle Mitglied im Hessischen Städtetag sind. Schwerpunkt der ersten Sitzung waren daher auch die Themen Luftreinhaltung und Reduzierung der Stickstoffdioxidbelastung in den Städten. Daneben wurden die Erstellung von Masterplänen Green City sowie Finanzierungsfragen besprochen.

Die Mitglieder des Arbeitskreises halten es für dringend erforderlich,



© robu_s, Fotolia

dass Bund und Land mehr Geld für infrastrukturelle Maßnahmen im Verkehrsbereich – insbesondere für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) – zur Verfügung stellen. Der Ausbau des ÖPNV ist wesentlich für die zukunftsfähige städtische Mobilität und hilft, Probleme wie zum Beispiel Luftschadstoffbelastung, Stau, Parkraumangel und fehlende Flächenverfügbarkeit zu lösen.

Auch das Fachzentrum für nachhaltige urbane Mobilität war in der Sitzung vertreten. Das Fachzentrum wird in Zukunft zentrale Beratungsstelle in Fragen der nachhaltigen Mobilität sein und die Kommunen des Landes Hessen unterstützen.



Umwelt,
Bau und
Planung

Neustrukturierung der Holzvermarktung in Hessen

(Sw) Bekanntlich wird der Landesbetrieb Hessen-Forst zukünftig kein Holz größerer Forstbetriebe mehr bündeln und vermitteln dürfen. Inzwischen steht auch der Zeitplan fest: Hessen-Forst wird sich ab dem 1.1.2019 aus der Mitwirkung bei der Vermarktung von Holz aus betreuten Kommunal- und Privatwäldern mit einer Holzbodenfläche von über 100 Hektar („Waldbesitzende > 100 ha“) zurückziehen. Dies hat die Hessische Umweltministerin in einem Gespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem Waldbesitzerverband Ende Juni 2018 und nachfolgend auch schriftlich mitgeteilt. Damit beendet Hessen-Forst für die betroffenen Waldbesitzenden die Erbringung sämtlicher Leistungen, die auf die Vermarktung von Holz (Richtsatz 3) gerichtet sind, gegenüber Holzkäu-

fern zum 31.12.2018. Die Abwicklung der Holzkaufverträge (inkl. Rechnungsstellung) endet spätestens am 30.9.2019.

100-Hektar-Grenze als vorläufiger Wert

Derzeit steht noch eine Verständigung mit dem Bundeskartellamt aus, bis zu welcher Größe eines Forstbetriebes der sog. Arbeitsgemeinschaftsgedanke eine gebündelte Holzvermarktung durch den Landesbetrieb Hessen-Forst zulässt.

Während das Bundeskartellamt in dem Verfahren gegen das Land Baden-Württemberg eine Forstbetriebsfläche bis 100 Hektar als unbedenklich angesehen hat, geht das Land Hessen vor dem Hintergrund der Strukturen der Holzverarbeiten-

den Industrie und einer Baumartenverteilung, die von einem höheren Anteil Laubholz geprägt ist, von einer größeren Fläche aus. Für Hessen betrachtet das Umweltministerium den herangezogenen Schwellenwert von 100 Hektar daher nach eigenen Angaben als vorläufigen Wert, der voraussichtlich noch nach oben angepasst werden wird. Eine Entscheidung möchte das Land Hessen in dieser Frage bis spätestens Anfang August 2018 erzielen.

Forsttechnische Leitung und Betrieb bleiben unverändert

Bis auf den Holzverkauf soll das Betreuungsverhältnis mit den Waldbesitzenden nach dem Willen des Landes unverändert bleiben. Wie die zuständige Umweltministerin mitteilt, stehen der Landesbetrieb Hessen-Forst und das zuständige

Forstamt den Waldbesitzenden > 100 ha als kompetenter Ansprechpartner für alle Leistungen der forsttechnischen Leitung, des forsttechnischen Betriebs – sonstige forsttechnische Maßnahmen (Richtsatz 1) und Umsetzung von Holzernemaßnahmen inkl. der dabei anfallenden Rechnungstellungen für den Holzeinschlag, die Holzrückung und –lagerung am Waldweg (Richtsatz 2) zur Verfügung.

Rechtliche Probleme beim gemeinsamen Holzverkauf mit dem Privatwald

Wie bereits berichtet, sollen sich die betroffenen Waldbesitzer zur Vermarktung ihres Rundholzes zu regionalen und wirtschaftlich leistungsfähigen Holzverkaufsorganisationen zusammenschließen. Der Beitritt zu einer Holzverkaufsorganisation steht den Kommunal- und Privatwaldbesitzern offen und ist eine ausschließlich freiwillige Entscheidung.

Bei der Analyse der Rechtsgrundlagen für die besitzartenübergreifende Holzvermarktung wurden jedoch gesetzliche Hindernisse für ein Engagement der Gemeinden beim Holzverkauf für Private identifiziert. So könnte eine gemeinsame Ver-



© dinstock, Fotolia

marktung von Holz aus dem Kommunalwald mit Holz aus dem Privatwald vor allem an den gesetzlichen Einschränkungen zur wirtschaftlichen Betätigung (§ 121 Hessische Gemeindeordnung) scheitern. Auf der Grundlage der geltenden Gesetze sind damit lediglich rein kommunale Organisationsformen rechtlich erlaubt. Ob das Land in der nächsten Legislaturperiode eine gesetzliche Lockerung der gemeindewirtschaftlichen Restriktionen vornimmt, um den gemeinsamen Holzverkauf zwischen Körperschafts- und Privatwald zu ermöglichen, ist derzeit nicht eindeutig zu beantworten.

Bewertung des Städtetages

Bei der Organisation der Holzvermarktung, zu der sich die betroffenen Kommunen zwecks Vermarktung ihres Holzes nun selbst zusammenschließen müssen, gilt es so zügig und einvernehmlich wie möglich den Zuschnitt und die Personalauswahl zu betreiben. Als Organisationsform steht unter anderem der Zweckverband zur Verfügung. Die Frage, ob aus dem Zweckverband ein kommunales Forstamt wird, ist derzeit angesichts der Eile zwar zweitrangig, aber nicht auszuschließen.

Gewässerrandstreifen im Innenbereich

(Sw) Seit Anfang Juni 2018 gilt im Innenbereich, also im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 30, 34 BauGB) ein Gewässerrandstreifen von fünf Metern Breite. Dies wurde durch die Änderung des Hessischen Wassergesetzes erreicht. Bisher sah das Gesetz nur für den Außenbereich einen solchen Schutzstreifen vor, der sich auf einen 10-Meter-Bereich erstreckt. Der Städtetag hatte der Fortschreibung zugestimmt.

Wir konnten erreichen, dass eine abweichende Festlegung des Gewässerrandstreifens im Innenbereich vom Einvernehmen der betroffenen



© Christian Schwier, Fotolia

Gemeinde abhängt. Zudem regelt das Gesetz ein Vorkaufsrecht zugunsten der Kommunen an den betreffenden Grundstücken.

Die neue Regelung enthält einige Verbote innerhalb des Gewässerandstreifens:

- So ist es verboten, bauliche oder sonstige Anlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern, soweit sie nicht standortgebunden
- oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Damit wird das bereits bisher bestehende Genehmigungserfordernis durch eine Verbotsregelung ersetzt. Anlagen im Innenbereich, die vor Inkrafttreten des Gesetzes rechtmäßig errichtet wurden, genießen Bestandsschutz.
- Der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind untersagt. Dieses Verbot ist aus Sicht des Städtetages erforderlich, die Beschränkung auf den 4-Meter-Bereich jedoch nicht nachvollziehbar.
- Das Pflügen in einem Bereich von vier Metern ist ab dem 1.1.2022 verboten. Der Städtetag hat die zeitliche und räumliche Beschränkung kritisiert.

Die neue Hessische Bauordnung ist in Kraft getreten

(Pf) Das Gesetz zur Neufassung der Hessischen Bauordnung und zur Änderung landesplanungs-, ingenieurberufs- und straßenrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) ist am 6. Juni 2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen verkündet worden.

In Artikel 1 dieses Gesetzes ist die neue Hessische Bauordnung (HBO) geregelt. Sie trat einen Monat nach Verkündung des Artikelgesetzes in Kraft.

Schwerpunktmäßig hat die Novelle folgende Themen zum Gegenstand:

1. Änderungen im Hinblick auf die Schaffung von Wohnraum:

Es sind beispielsweise Erleichterungen vorgesehen bei der Rückkehr zur früheren Nutzung bei der Umwandlung von z. B. leerstehenden Bürogebäuden in Wohnraum. Zudem wurden die Abstandsvorschriften geändert hinsichtlich des Abrisses bestehender Gebäude und Errichtung gleichartiger Gebäude an gleicher Stelle. (§ 6 Abs. 12 S. 1 Nr. 4).

Weiter wird für die kommunalen Stellplatzsatzungen klargestellt, dass der Schaffung von Wohnraum Vorrang vor der Stellplatzerfüllung eingeräumt werden kann. Als Regelungsgegenstand des vollständigen oder teilweisen Stellplatzverzichts wird neben dem nachträglichen Ausbau von Dach- und Kellerge-



© heimatvogler, Fotolia

schoßen der Fall der Aufstockung ausdrücklich aufgeführt (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 4b).

2. Verbesserungen im Bereich des barrierefreien Bauens:

U. a. wird das Errichten von Aufzügen an bei Inkrafttreten der neuen HBO bestehenden Gebäuden in der Abstandsfläche zugelassen (§ 6 Abs. 6 S. 4 Nr. 1). Weiter wird nicht mehr nur eine barrierefreie Erreichbarkeit der Räume gefordert, sondern auch eine barrierefreie Nutzbarkeit. (§ 54 Abs. 1 S. 2).

3. Verbesserung der Bedingungen für den Radverkehr:

Dies beispielsweise, indem die Möglichkeit eingeführt wird, bis zu einem Viertel der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge durch Abstellplätze für Fahrräder zu ersetzen. Von dieser Regelung kann jedoch durch kommunale Satzungen abgewichen werden. Beispielsweise kann die

Regelung modifiziert oder auch für gar nicht anwendbar erklärt werden. Da diese Regelung abweichend von den übrigen Regelungen der neuen HBO erst am 7.6.2019 in Kraft tritt, können kommunale Satzungen also bis dahin bei Bedarf angepasst werden (§ 52 Abs. 4).

Zudem wird eine Ermächtigung für landesrechtlich zu regelnde Richtzahlen für Fahrradabstellplätze aufgenommen, wovon die Städte durch Satzung abweichen können (§ 52 Abs. 5).

4. Die Brandschutzanforderungen der Musterbauordnung werden übernommen und das Bauen mit Holz erleichtert.

5. Die Digitalisierung im Baubereich wird vorangetrieben

u. a. durch Änderungen der Form- und Verfahrensvorschriften für Baugenehmigungsverfahren. So wird zum Abbau von Hürden für die Einführung elektronischer Verfahren beispielsweise an denjenigen Stellen, an denen die Schriftform nicht notwendig ist, das Erfordernis der Schriftform gestrichen und auf die zwingende Papierform der Baugenehmigung verzichtet.

6. Änderungen im Bereich der Bauprodukte:

Es werden die an europarechtliche Vorgaben angepassten Regelungen der Musterbauordnung zum

Bauproduktenrecht übernommen. (§§ 17, 18 ff.) Anpassungsbedarf ergab sich hier aus dem Urteil des EuGH vom 16.10.2014 (Rs. C-100/13), das feststellte, dass die Bundesrepublik Deutschland in drei Fällen gemeinschaftsrechtswidrig in den Bauregellisten, auf die die Bauordnungen der Länder verweisen, zusätzliche Anforderungen für den wirksamen Marktzugang gewisser Bauprodukte und deren Verwendung in Deutschland gestellt hatte. Die in der HBO verankerten Grundanforderungen an bauliche Anlagen sowie die daraus resultierenden erforderlichen Leistungsmerkmale von Bauprodukten werden konkretisiert durch die neue Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB), die die nach bisherigem Bauordnungsrecht bekanntgemachte Liste der Technischen Baubestimmungen und die vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) bekanntgemachten Bauregellisten ersetzt, diese zusammenführt und sie an die aus dem o. g. Urteil des EuGH resultierenden Erfordernisse und an die aufgrund dieses Urteils notwendig gewordene Änderung der HBO anpasst.

Weiter wurden erfreulicherweise einige zentrale Kritikpunkte aus unserer Stellungnahme im Rahmen der Landtagsanhörung aufgegriffen und entsprechende Änderungen vorgenommen:

So wurde beispielsweise, wie von uns gefordert, mit § 7 HBO n. F. die Teilungsgenehmigung wieder eingeführt. Abweichend von der Fassung der entsprechenden Regelung in der HBO 1993 wurde allerdings als Ausnahme von der Regel, dass es zur Wirksamkeit der Teilung eines Grundstücks, das bebaut oder dessen Bebauung genehmigt ist oder das aufgrund einer Genehmigungsfreistellung bebaut werden darf, einer Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde bedarf, eingefügt, dass es einer solchen Genehmigung nicht bedarf, wenn eine Vermessungsstelle die bauordnungsrechtliche Unbedenklichkeit der Teilung bescheinigt hat.

Weiter wurde entsprechend unserer Anregung in § 11 Abs. 2 S.3 HBO n. F. die Möglichkeit geschaffen, die Informationen, die das Bauschild enthalten muss, zusätzlich auf der städtischen Internetseite zu veröffentlichen.

§ 60 Abs. 2 HBO n.F. wird nun als „Soll-Regelung“ ausgestaltet. Sowohl hinsichtlich des Beamtenstatus als auch hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen im zweiten Satzteil besteht damit zumindest in Ausnahmefällen die Möglichkeit, in gesetzeskonformer Weise die jeweilige Bauaufsichtsbehörde nicht vorwiegend mit Beamten, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, zu besetzen. Auch bleibt somit langjährigen Mitarbeitern/innen ggf. die Möglichkeit eines Quereinstiegs. Nicht berücksichtigt wurde allerdings beispielsweise unsere Kritik an dem neuen § 73 Abs. 4, der vorsieht, dass nun bei baugenehmigungsfreien Vorhaben statt der Bauaufsichtsbehörde die Gemeinde über Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 91 und über Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans, einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung entscheidet, wenn Gegenstand der Abweichungsentscheidung ausschließlich die in diesem Absatz genannten Vorschriften sind.

Wir hatten darauf hingewiesen, dass Abgrenzungsfragen hinsichtlich der Zuständigkeit von Kommunen und der Bauaufsichtsbehörde einen zusätzlichen Aufwand darstellen und es insgesamt zu Mehraufwendungen für diejenigen kreisangehörigen Städte und Gemeinden kommen wird, die keine eigene Bauaufsicht haben.

Auch hatten wir im Rahmen unserer Stellungnahme erneut auf die Regelungsbedürftigkeit der Baugenehmigungsgebühren hingewiesen, die Thematik wurde jedoch nicht aufgegriffen. Wir hatten vorgetragen, dass wir es für notwendig erachten, dass den Kommunen mit Unteren Bauaufsichtsbehörden

sämtliche Gebühren sowie weitere Kosten, die bei ihnen aufgrund von Bauvorhaben des Landes Hessen, anderer Bundesländer und der Bundesrepublik Deutschland anfallen, erstattet werden. Neben den Baugenehmigungsgebühren allgemein geht es insbesondere auch um Kosten bautechnischer Prüfungen, wie Gebühren für Prüfstatiker bzw. Standsicherheitsnachweise, die nach der aktuellen Gesetzeslage durch die Träger der Bauaufsicht zu übernehmen sind: Wenn im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ein Prüfstatiker eingeschaltet wird, was regelmäßig vorkommt, sind dessen Prüfgebühren von der Bauaufsicht als Veranlasser der Prüfung zu tragen. Diese Sachlage ist aus Sicht der Bauaufsichtsbehörden sowohl unter arbeitsökonomischen wie auch finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten gänzlich unhaltbar. Die Thematik wurde jedoch weder im Rahmen der Änderung des Verwaltungskostengesetzes noch im Rahmen der aktuellen HBO-Novellierung behandelt.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass Städte mit eigener Bauaufsicht nun zeitnah, möglichst innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes, insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit ihre Gebührensatzungen zu den Bauaufsichtsgebühren anpassen sollten. Im Zuge der Novellierung haben sich naturgemäß einige Verschiebungen ergeben, sodass Verweise auf die HBO insbesondere in den Bauaufsichtsgebührensatzungen ggf. nicht mehr zutreffend sind. Eine Zeitspanne von drei Monaten nach Inkrafttreten erscheint für diese Anpassung vor dem Hintergrund der Regelung des § 87 Abs. 1 S. 2 HBO n. F., wonach für innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes eingeleitete Verfahren die Bauherrschaft bei Stellung des Antrags verlangen kann, dass für das Vorhaben das bisherige Recht zur Anwendung kommt, vertretbar.

Erweiterung des Metropolgesetzes FrankfurtRheinMain: Bitte keine Machtbefugnisse für die Landkreise in örtlichen Angelegenheiten

(JD) Das gegenwärtig geltende Gesetz für die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main sieht die dort verankerten Kommunen in der Pflicht, auf fünf verschiedenen Aufgabenfeldern, nämlich bei sportlichen und kulturellen Einrichtungen, Standortmarketing und wirtschaftlicher Entwicklung, beim Regionalpark und der regionalen Verkehrsplanung zusammen zu arbeiten.

Diese fünf Bereiche der Zusammenarbeit will die Koalition im Hessischen Landtag um weitere vier Aufgabenfelder erweitern:

6. bedarfsorientierte Entwicklung des Wohnungsbaus und Mobilisierung hierfür geeigneter Wohnbauflächen,
7. ressourcenschonende Beschaffung von Trink- und Brauchwasser,
8. Erstellung und Fortschreibung eines regionalen Energie- und Klimaschutzkonzeptes,
9. Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Digitalisierungsstrategien.

Die Ergänzung dieser Aufgabenfelder sieht der Hessische Städtetag prinzipiell positiv. Es entspricht dem Wunsch seiner in der Region gelegenen Mitglieder, auf diesen Feldern intensiver interkommunal zusammenzuarbeiten, sich abzustimmen und gegebenenfalls Projekte gemeinsam umzusetzen. Den Wunsch danach, sich beim Thema Wohnungsbau interkommunal zu vernetzen, haben viele Mitgliedstädte dringend reklamiert. Ein regionales Energie- und Klimaschutzgesetz zu erstellen ist ebenso sinnvoll wie eine gemeinsame Digitalisierungsstrategie.

Nicht ganz klar ist die Zielsetzung einer „ressourcenschonenden Beschaffung von Trink- und Brauchwasser“. Die in der Metropolregion gelegenen Städte und Gemeinden fördern ihr Wasser zum allergrößten



Verbandsdirektor Thomas Horn und Erster Beigeordneter Rouven Kötter – Verbandsspitze des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain

© Regionalverband FrankfurtRheinMain

Anteil für den Eigenbedarf und sind auf Wasserlieferungen von außen angewiesen. Welche Ziele sich mit einer verpflichtenden Zusammenarbeit auf diesem Sektor verbinden sollen, ist nicht klar geworden.

Massive Gegenwehr des Hessischen Städtetages löst die Gesetzesinitiative allerdings aus, weil sie auch die Landkreise für die vier neu hinzutretenden Ziele als zuständig erklärt. Damit lassen die Regierungsfractionen völlig außer Acht, dass es sich um Aufgabenfelder handelt, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln. Damit besteht für diese Aufgaben ausschließlich örtliche Zuständigkeit. Der Gesetzgeber darf Aufgaben der örtlichen Ebene nicht auf die Landkreise hochzonen.

Seit Jahren urteilt die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung dementsprechend¹. Im jüngsten einschlägigen Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21.11.2017 heißt es (Leitsätze):

1. Zu den für die Länder zwingenden Vorgaben des Grundgesetzes gehört Art. 28 Abs. 2 GG. Das Landesrecht darf daher keine Regelungen enthalten, die mit Art. 28 Abs. 2 GG nicht vereinbar sind.
2. ...
3. Zu den grundlegenden Struk-

turelementen von Art. 28 Abs. 2 GG gehört die Eigenständigkeit der Gemeinden auch und gerade gegenüber den Landkreisen.

4. Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG konstituiert ein Regel-Ausnahme-Verhältnis, wonach der Gesetzgeber den Gemeinden örtliche Aufgaben nur aus Gründen des Gemeinwohls entziehen darf. Das bloße Ziel der Verwaltungsvereinfachung oder der Zuständigkeitskonzentration scheidet als Rechtfertigung eines Aufgabenentzugs aus...

Der Gesetzgeber fordert, dass Zusammenschlüsse zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung gebildet werden „sollen“. Die Städte und Gemeinden der Region werden somit verpflichtet, sich auch mit den Landkreisen der Region zusammen zu schließen, obwohl ihnen dies ihre Eigenständigkeit in örtlichen Angelegenheiten gegenüber den Landkreisen entzieht. Der Landesgesetzgeber kann keine Gründe des Gemeinwohls für sein Vorgehen nennen. So sinnvoll es ist, dass Städte und Gemeinden unter dem regionalen Dach zusammenwirken: Die für diese Angelegenheiten gar nicht zuständigen Landkreise brauchen sie für ein erfolgreiches Zusammenwirken nicht.

¹ Vgl. dazu die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts: Urteil vom 21.11.2017 – 2 BvR 2177/16; Beschluss vom 19.11.2014 – 2 BvL 2/13, Leitsätze 1, 3 und 4 Sätze 1 und 2; BVerfG, Rdnr. 58; BVerfG, Rastede-Beschluss vom 23.11.1988, 2 BvR 1619/83 und 2 BvR 1628/83, Rdnr. 41.

Große Einmütigkeit in der Stadt: Hanau will kreisfrei werden

(JD) Eindrucksvoller, breiter Konsens der örtlichen Kommunalpolitiker, des Landkreises und des Landes Hessen: Die Stadt Hanau hat Ende Juni 2018 öffentlich ihren Weg in die Kreisfreiheit vorgestellt.

Die bisher als Sonderstatusstadt kreisangehörige Mitgliedstadt Hanau will zum Stichtag 1.4.2021, also mit Beginn der nächsten Kommunalwahlperiode, kreisfrei werden. Hanau wird im frühen Zeitraum der 20er-Jahre nach aller Prognose die Zahl von 100.000 Einwohnern überschreiten und damit nach statistischer Einordnung Großstadt werden. Das bedeutet zwar nach den Regeln der Kommunalverfassung nicht zwangsläufig, dass sie auch kreisfrei wird. Genau diese Kreisfreiheit strebt sie aber an und bittet die Abgeordneten des im Oktober 2018 zu wählenden 20. Landtages darum, die gesetzlichen Grundlagen für diese Kreisfreiheit zu schaffen.

Imponierend ist der einmütige Konsens aller Stadtverordneten und der hauptamtlichen Kommunalpolitik. Beachtlich ist die Bereitschaft des Main-Kinzig-Kreises Hanau keine Steine in den Weg zu legen und die Entwicklung mitzugestalten. Zu erwarten ist, dass auch das Land Hessen diese Entwicklung positiv begleitet.

Schon Anfang Juni 2018 hatte der Hessische Städtetag durch sein Präsidium seine Mitgliedstadt Hanau in ihrem Ziel unterstützt, zu einem zuvor festgelegten Stichtag kreisfreie Stadt zu werden und mit dem Start des nach Evaluation angepassten Finanzausgleichsgesetzes der Gruppe der kreisfreien Städte zugeordnet zu werden.

In einer Pressekonferenz am 25.6.2018 nannte es Oberbürgermeister Claus Kaminsky eine „epochale Entscheidung“, zum 1. April 2021 Hanau kreisfrei anzustreben.



© Stadt Hanau

Für Oberbürgermeister Kaminsky ist entscheidend, sich die mit der Kreisfreiheit verbundenen Aufgaben auch zuzutrauen, um größtmögliche Nähe zwischen Rathaus und Bürgerschaft herzustellen. Bisher sei es so, dass viele Entscheidungen für Hanau im Gelnhäuser Kreishaus getroffen würden. Der Oberbürgermeister hob hervor, dass die Kreisfreiheit der Brüder-Grimm-Stadt in ihren 875 Jahren eher die Regel und nicht die Ausnahme wie jetzt seit 1974 gewesen sei.

Was die Finanzfolgen durch die Kreisfreiheit angehe, „können wir sie so weit einschätzen, dass wir wissen, uns auf kein Abenteuer einzulassen“. Das neue Finanzausgleichsgesetz, das für den Jahresbeginn 2021 oder 2022 zu erwarten ist, werde grundsätzlich Hanau und den Main-Kinzig-Kreis weder ärmer noch reicher machen, hier baue er auf den Landesgesetzgeber. Wie es dann allerdings um die Sonderstatusstädte bestellt sei, zu denen Hanau bisher zählt, das sei womöglich mit erheblichen Risiken verbunden.

Landrat Stolz betonte, dass der Main-Kinzig-Kreis der Stadt Hanau auf dem Weg zur Kreisfreiheit keine Steine in den Weg lege. Die Wirtschaftskraft des Kreises bleibe groß, auch wenn er ohne Hanau mit dann rund 322.000 Einwohnerinnen und Einwohnern hinter Offenbach

nur noch der zweitgrößte hessische Landkreis sein würde. Hanau werde freilich zusätzliche Aufgaben übernehmen müssen, wengleich auch Kooperationsverträge möglich seien. Er zählte auf: Migrantenhilfe, Betreuung von Langzeitarbeitslosen und Behinderten, Sozialamt, Führerscheinstelle, Veterinär- und Gesundheitsamt, Wasser- und Bodenschutz, Abfallwirtschaft und Rettungsleitstelle. Ein Landesgesetz, das nach der Landtagswahl im kommenden Oktober erst für 2019 zu erwarten ist, müsse regeln, wie der Personalübergang erfolge und wie der finanzielle Ausgleich erfolge.

Besonders eindrucksvoll präsentierten sich die ehrenamtlichen Politiker in größter Harmonie für das gemeinsame Ziel der Stadt: Hanau. Stadtverordnetenvorsteherin Beate Funck und die anwesenden Fraktionsvorsitzenden und fraktionslosen Stadtverordneten unterstrichen, dass sie den Weg in die Kreisfreiheit mit großem Nachdruck unterstützen werden.

Für den vorstehenden Text haben wir auf den Web-Auftritt der Stadt zurückgegriffen:

<https://www.presse-service.de/public/Single.aspx?iid=991688>



Aus dem Städtetag

Vollversammlung der Stadtverordnetenvorsteher und Stadtverordnetenvorsteherinnen 2018

(Gi) Zum Zweck des erweiterten Erfahrungsaustausches hat am 1. Juni 2018 die 36. Vollversammlung der Stadtverordnetenvorsteher/-innen stattgefunden. Eingeladen waren alle Stadtverordnetenvorsteher, Stadtverordnetenvorsteherinnen und Vorsitzende der obersten Organe der Städte und Gemeinden oder deren Vertreter, die im Hessischen Städtetag organisiert sind. Die Veranstaltung fand im Rahmen des Hessentages in der Hansestadt Korbach statt. Das örtliche Finanzamt stellte uns dazu ihren Sitzungssaal zur Verfügung. Durch die Sitzung führte der Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Frankfurt, Stephan Siegler.

Die Stadtverordnetenvorsteherin der Hansestadt Korbach Lieselotte Hiller hieß die ersten Bürgerinnen und Bürger im Lande Hessen herzlich in der Hessentagsstadt willkommen. Die Vollversammlung der Stadtverordnetenversammlung widmete sich dem Thema „Digitalisierung der Kommunen“.

In seinem Vortrag „Sich der Herausforderung digitale Kommune stellen“ bekannte sich der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebunds Dr. Gerd Landsberg zur digitalen Stadt der Zukunft. Er stellte fest, dass Daten das Öl des



HGF Dr. Gerd Landsberg



© Stadt Korbach, Fotografin Katharina Minzlaß

21. Jahrhunderts sind. Die Städte und Gemeinden in Hessen wurden von ihm aufgefordert, nicht mehr den Bürger sondern Daten laufen zu lassen. Die Digitalisierung beherberge zwar Risiken, diese ließen sich jedoch nach seiner Ansicht beherrschen. Es gelte Digitalkapitalismus zu verhindern und eine digitale soziale Marktwirtschaft zu etablieren. Er regte dazu an, ein Digitalgesetzbuch einzuführen. Auch auf diesem Wege könnte nachhaltiger Datenschutz gewährleistet und Mehrwert für Bürger und Kommunen gesichert werden. Digitalisierung sei zwar kein Allheilmittel, aber sie würde nicht mehr weggehen und habe positive Nebenwirkungen. So könne es Mittel zur Bewältigung globaler Herausforderungen wie zum Beispiel Klimawandel, demografischer Wandel, Ärztemangel und Pflegenotstand sein. Sofern mehr Menschen wie bisher von zuhause arbeiten würden, könne man durch Reduktion von Pendlerströmen langfristig einen Beitrag zur Verkehrswende leisten. Dr. Landsberg schloss seinen Vortrag mit der Aufforderung ab, Digitalisierung als große Chance zu begreifen und darin nicht die Krise zu suchen.

In seinem Vortrag „Umsetzungsstrategien Digitalisierung und E-

Government in Hessen“ stellte Co-CIO Roland Jabkowski, Hessisches Ministerium der Finanzen, die drei Bausteine vor, auf welchen die Digitalisierung der Verwaltung in Hessen fußt: „Erstens auf der Digitalen Agenda des Landes, welche in der eGovernment-Strategie „Digitale Verwaltung Hessen 2020“ formuliert ist. Zweitens auf der landesweiten IT-Steuerung und drittens auf IT-Dienstleistern wie der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und der ekom21 als unserem kommunalen IT-Partner.“ Ein weiteres Kernthema der Verwaltungsdigitalisierung sei die Informationssicherheit, hob der Co-CIO hervor. Dazu sei mit dem „Hessen Competence Center für Cybersecurity“ (Hessen3C) eine zentrale Stelle für Behörden, Wirtschaft sowie die Bürgerinnen und Bürger geschaffen worden. Zur Stärkung der Kommunen sei 2016 auch das „kommunale Dienstleistungszentrum Cybersicherheit“ (kDLZ) eingerichtet worden, das allen hessischen Kommunen kostenfrei zur Verfügung stehe. Zum Onlinezugangsgesetz (OZG) führte er aus, dass dies eine Herausforderung für alle Verwaltungsebenen sei. Dieses könne nur gelingen, wenn es mit föderaler Kraft gemeinsam angegangen werde. Um die föderale Schlagkraft im Be-

reich des eGovernment zu erhöhen würden Bund und Länder derzeit an der Errichtung einer Bund-Länder-Behörde, mit dem Namen „Föderale IT-Kooperation“ (FITKO), mit Sitz in Frankfurt am Main arbeiten. Da die meisten Verwaltungsleistungen in Deutschland durch die Kommunen erbracht werden, seien sie ein maßgeblicher Teil der Digitalisierung von Verwaltungsangeboten. Das „Föderale Informationsmanagement“ (FIM) helfe dabei, die Aufbereitung der Verwaltungsleistungen zu koordinieren und spare den Kommunen dadurch Arbeit. In Hessen werde die Umsetzung des OZG im Übrigen in einem zweistufigen Verfahren angegangen: Im Rahmen eines Vorprojekts werde analysiert, wie das Gesetz am sinnvollsten umzusetzen sei. In einem zweiten Schritt erfolge dann die konkrete Umsetzung. Abschließend stellte er fest: „Wir arbeiten bereits in der Vorprojektphase eng mit den kommunalen Spitzenverbänden zusammen. Und trotz aller Herausforderungen ich bin fest überzeugt: Gemeinsam wird uns die digitale Transformation gelingen!“



Co-CIO Roland Jabkowski

In seinem Vortrag „Online Zugang für den Bürger“ beschrieb Direktor Ulrich Künkel, ekom21 – KGRZ Hessen, die Erwartungshaltung der Bürger an die Verwaltung. Gefordert sei mehr Flexibilität, mehr Komfort, absolute Sicherheit, vollständige Transparenz, effizienteres Verwaltungshandeln und „Full Services“. Der Direktor führte sodann aus,

dass ein moderner Bürgerservice über digitale Wege den Forderungen gerecht werden kann. Verwaltungsleistungen könnten flexibel rund um die Uhr bestellt werden. Die Bestellung könne komfortabel per Computer von zuhause oder von unterwegs über Smartphones erfolgen. Mehr Effizienz ließe sich durch „Antragsassistenten“; „e-Payment“ und elektronische Zustellung der Bescheide erreichen. Zur Sicherheit müsse der Bürger sich auf eine zuverlässige Verschlüsselung seiner Daten und zertifizierte Verfahren verlassen können. Dazu gehöre das Wissen über den Anbieter, den Betreiber, der Dauer des Speicherns seiner Daten und die Zuverlässigkeit des angebotenen Zahlensystems. Auch die gewählte Weise der Kommunikation mit der Verwaltung, Nutzerkonto, online-Plattform oder E-Mail, dokumentiere das Maß an bestehender Datensicherheit. Das Gebot der Transparenz setze auf der anderen Seite voraus, dass dem Bürger vermittelt wird, was mit seinen Daten geschieht und er zeitnahe Informationen über den Bearbeitungsstand seines Antrags erhält. Um „Full Services“ zu gewährleisten müsse geklärt werden, ob die Verwaltung die elektronischen aber auch rechtlichen Anforderungen erfüllen kann, um die Weiterverarbeitung bzw. Weiterleitung an andere Institutionen zu übernehmen. Seinen Vortrag schloss der Direktor mit Praxisbeispielen zur Umsetzung der vorerwähnten Forderungen der Bürger ab. Diese dokumentierten nachvollziehbar, dass die hessischen Kommunen über Produkte des kommunalen Dienstleisters ekom 21 – KGRZ Hessen bereits bis heute entscheidende Schritte in die Richtung digitale Verwaltung unternehmen haben.

Geschäftsführender Direktor Stephan Gieseler, Hessischer Städtetag, referierte über den „Sachstand E-Government in Hessen“. Das Hessische E-Government-Gesetz sei kürzlich in den Landtag eingebracht worden. Im Vergleich zum ersten vorgelegten Entwurf käme nun im We-

sentlichen die Umsetzung des OZG in § 3 Abs. 4 HEGovG hinzu. Danach seien Verwaltungsleistungen auch elektronisch über ein Verwaltungsportal nach Maßgabe des OZG anzubieten und im Verwaltungsportal Nutzerkonten bereitzustellen. Nach Ansicht des Geschäftsführers werden die Kommunen durch das OZG nur im Hinblick auf den Vollzug von Bundesgesetzen direkt verpflichtet; bzgl. der Selbstverwaltungsangelegenheiten nicht, hier bedürfe es vielmehr einer Umsetzung des Landes. Diese Umsetzung solle nun über § 3 Abs. 4 des neuen HEGovG erfolgen und sei konnexitätsrelevant. Allerdings unterstelle das Land der neuen hessischen Regelung nur deklaratorischen Charakter, um sich den Folgen der Konnexität zu entziehen. Zur Umsetzung des OZG bedürfe es nach seiner Ansicht eines intensiven Dialogs mit den Kommunen, in welchem der Produktkatalog der von den Kommunen digital anzubietenden Dienstleistungen gemeinsam zu beschreiben sei. Die zum Gelingen des Onlinezugangs erforderlichen Informationen lägen bei den Kommunen nicht gebündelt an einer zentralen Stelle vor, sondern müssten in der Regel noch zusammengetragen werden. Deshalb müsse den Kommunen angemessen Zeit eingeräumt werden, um den aktuellen Stand, die Interessenlagen und die gegebenen Möglichkeiten zu eruieren.

Stadtverordnetenvorsteher Stephan Siegler bedankte sich abschließend bei der Hausleitung und dem Team des Finanzamtes Korbach für die Ausrichtung der Vollversammlung. Die Tagungsteilnehmer nahmen anschließend am Empfang für das Hessische Kabinett teil.

Der Hessische Städtetag dankt allen Teilnehmern für ihr Engagement und der Hansestadt Korbach insbesondere der Stadtverordnetenvorsteherin Lieselotte Hiller und dem Bürgermeister Klaus Friedrich für ihre Gastfreundlichkeit.

Gremientermine

Termin	Veranstaltung	Zeit	Ort
21.08.2018	AG Kämmereien	10.00	Kassel
22.08.2018	AG Steuern	10.00	Friedrichsdorf
23.08.2018	Ausschuss für Umwelt und Verkehr	10.00	HdKS
24.08.2018	Ausschuss Finanzen und Wirtschaft	10:00	Darmstadt
28.08.2018	AG Nord	09.30	Gudensberg
06.09.2018	Präsidium + Hauptausschuss	09.00	Fulda
10.09.2018	AK IT und E-Government	10.00	Wetzlar
11.09.2018	Ausschuss für Schule und Kultur	10.00	Wiesbaden
17.09.2018	AG Kämmereien „Starkenburg“	10.00	Mörfelden
18.09.2018	AG Kämmereien „Mitte“	10.00	Schlitz
18.09.2018	AK Schulverwaltungsamtsleitungen	10:00	Eltville
19.09.2018	AG Stadtverordnetenvorsteher	10.00	Marburg
19.09.2018	AG Kultur	10.00	Rüsselsheim am Main
21.09.2018	AG Kämmereien „Taunuskommunen“	10.00	HdKS
24.09.2018	AG Kämmereien „Nord“	10.00	Fritzlar
26.09.2018	AG Kämmereien „OF/MKK“	09.00	Dreieich

Impressum

Herausgeber:

Hessischer Städtetag
 Frankfurter Straße 2
 65189 Wiesbaden
 Telefon 0611-1702-0
 Telefax 0611-1702-17
 E-Mail:
 posteingang@hess-staedtetag.de
 Internet:
 http://www.hess-staedtetag.de

Verantwortlich:

GF Direktor Stephan Gieseler

Titelbild:

© HStT

Redaktionelle Mitarbeit:

Gudrun Zimmer

Druck:

VMK Druckerei GmbH
 Faberstraße 17
 67590 Monsheim
 Tel. 06243-909-110
 Fax 06243-909-100
 E-Mail: info@vmk-druckerei.de
 Internet: www.vmk-druckerei.de

Erscheinungsweise:

monatlich, 48. Jahrgang

Nachdruck auszugsweise
 mit Quellenangaben gestattet.

Quellenangaben zu den thematischen Fotos an den Seitenrändern in der Reihenfolge ihres Erscheinens: ElenaR (Finanzen), Claudia Paulussen (Soz + Int), Christian Schwier (BKJ), fotomek (RPO), Piet Oberau (W+V), gilles vallée (UB+P), (alle Fotolia), Aus dem Städtetag (HStT)

Zu den Themen dieser Ausgabe



Geschäftsführender
 Direktor Stephan Gieseler:
**Kommunale Forderungen, Vollversammlung
 Stadtverordnetenvorsteher/-innen**



Direktor
 Dr. Jürgen Dieter:
**Finanzen, Metropolgesetz,
 Kreisfreiheit Hanau**



Referatsleiterin
 Dr. Brigitte Baum:
Beamtenrecht



Referatsleiter
 Michael Hofmeister:
Soziales, Integration, Kinder



Referatsleiterin
 Anita Oegel:
Sicherheit, Ordnung



Referatsleiterin
 Tanja Pflug:
Bauordnung



Referatsleiter
 Dr. Ben Michael Risch:
**Steuern, Haushaltsrecht,
 Gesundheit, Brand- und
 Katastrophenschutz**



Referatsleiterin
 Sandra Schweitzer:
Verkehr, Umwelt

Seminare des Hessischen Städtetages

Eine Übersicht unserer demnächst anstehenden Fortbildungsveranstaltungen, in denen noch Plätze verfügbar sind. Einzelheiten zu all unseren Veranstaltungen sind auf unserer Internetseite unter <http://www.hess-staedtetag.de/der-verband/fortbildung> veröffentlicht.

Vergabe von IT-Leistungen

Zielgruppe: Führungskräfte und MitarbeiterInnen in der Beschaffung

Leitung: Dipl.-Ök. Jörg Brinkmann, Auftragsberatungszentrum UB Brinkmann GbR

Termin: **17. bis 18. Oktober 2018**

Ort: Hotel zum Stern, Oberaula

Anmeldeschluss: 5. September 2018

Tagungsgebühr: € 290,- für Mitglieder

Hotelkosten: € 155,- bei Übernachtung vor Ort / € 78,- bei täglicher Anreise

Kommunikation, Toleranz und Kundenorientierung

Zielgruppe: Auszubildende ab dem 1. Jahr in allen Ausbildungsberufen der Verwaltung

Leitung: Dipl.-Verww. Leona Hoffmann, Ausbilderin und Dozentin bei der Stadt Wiesbaden

Termin: **22. bis 24. Oktober 2018**

Ort: Hotel zum Stern, Oberaula

Anmeldeschluss: 10. September 2018

Tagungsgebühr: € 360,- für Mitglieder

Hotelkosten: € 251,- bei Übernachtung vor Ort / € 117,- bei täglicher Anreise

Stil und Stimme

Zielgruppe: Verwaltungsleitung, Führungskräfte und MitarbeiterInnen, die in der Öffentlichkeit auftreten und/oder sicherer auftreten möchten

Leitung: Heidemarie Müller, langjährige Protokollchefin in der saarländischen Staatskanzlei, und Bettina Koch, Schauspielerin, Theatertherapeutin und Sprach-Trainerin

Termin: **25. Oktober 2018, 10.00 – 18.00 Uhr**

Ort: Hotel Amadeus, Frankfurt am Main

Anmeldeschluss: 15. September 2018

Tagungsgebühr: € 220,- für Mitglieder

Hotelkosten: Bei Anreise am Vorabend € 88,- für Übernachtung/Frühstück im EZ



© mapoli-photo, Fotolia

Personalführung für Abteilungsleiter/innen und Sachgebietsleiter/innen

Zielgruppe: Abteilungsleiter/innen und Sachgebietsleiter/innen

Leitung: Dipl.-Betriebswirt und Dipl.-Päd. Leonhard Schmidt, Wiesbaden

Termin: **29. bis 31. Oktober 2018**

Ort: Hotel Sonneck, Knüllwald

Anmeldeschluss: 20. September 2018

Tagungsgebühr: € 390,- für Mitglieder

Hotelkosten: € 309,- bei Übernachtung vor Ort / € 144,- bei täglicher Anreise

Führungskräftezirkel 2018 – Moderation und Hilfestellung für effiziente Besprechungen – Eigene Führungsthemen reflektieren, bearbeiten, lösen

Zielgruppe: Führungskräfte in der öffentlichen Verwaltung

Leitung: Dipl.-Betriebsw. Stephanie Schützen, geprüfte Mental-Trainerin

Termin: **7. bis 9. November 2018**

Ort: Hotel zum Stern, Oberaula

Anmeldeschluss: 20. September 2018

Tagungsgebühr: € 450,- für Mitglieder

Hotelkosten: € 271,- bei Übernachtung vor Ort / € 117,- bei täglicher Anreise

EXKLUSIVE LEASINGANGEBOTE VON BRASS FÜR MITGLIEDER DES HESSISCHEN STÄDTETAGES

HESSISCHER 
STÄDTETAG



INSIGNIA B SPORTS TOURER

1.6 Diesel, 100 kW (136 PS), Metallic, Einparkhilfe, Multi Media Navi Pro, ZV mit Funkfernbedienung, LED Tagfahrlicht, el. Parkbremse, Geschwindigkeitsregler, Bordcomputer, Lederlenkrad, Komfortsitze u. v. m.

Monatsrate 239,- €

UVP ¹	34.460,- €
Laufzeit (15.000 km/Jahr) ²	24 Monate
Leasingfaktor	0,694 %



CROSSLAND X EDITION

1.2 Direct Injection Turbo, 81 kW (110 PS), Metallic, Radio R4.0 IntelliLink, Klimaanlage, el. FH, Parkpilot, Sitzheizung Fahrer u. Beifahrer, beheiz. Lederlenkrad, Geschwindigkeitsregler, ThermoTec Windschutzscheibe u. v. m.

Monatsrate 187,- €

UVP ¹	22.400,- €
Laufzeit (15.000 km/Jahr) ²	24 Monate
Leasingfaktor	0,835 %



MOKKA X EDITION

1.4 ECOTEC[®], Turbo, 103 kW (140 PS), 5-trg., Metallic, Einparkhilfe, Klimaanlage, Radio R 4.0 IntelliLink, Freisprecheinrichtung m. Bluetooth-Schnittstelle, LM-Räder 17", Nebelscheinwerfer, Lederlenkrad, el. FH u. v. m.

Monatsrate 197,- €

UVP ¹	24.570,- €
Laufzeit (15.000 km/Jahr) ²	24 Monate
Leasingfaktor	0,802 %



ASTRA K ST EDITION

1.4 Direct Injection Turbo, 92 kW (125 PS), Kombi, Metallic, Parkpilot hinten, Klimaanlage, el. FH, Radio R4.0 IntelliLink, Freisprecheinrichtung Bluetooth, Sitzheizung Fahrer u. Beifahrer, Lenkradheizung, Regensensor, Bordcomputer, Geschwindigkeitsregler, Lenkradfernbedienung u. v. m.

Monatsrate 189,- €

UVP ¹	24.120,- €
Laufzeit (15.000 km/Jahr) ²	24 Monate
Leasingfaktor	0,784 %



ASTRA K EDITION

1.4 Direct Injection Turbo, 92 kW (125 PS), 5-trg., Metallic, Zwei-Zonen Klimaautomatik, Parkpilot hinten, el. FH, Radio R 4.0 IntelliLink, Freisprecheinrichtung Bluetooth, Sitzheizung Fahrer u. Beifahrer, Lenkradheizung, BC, Geschwindigkeitsregler, Lenkradfernbedienung u. v. m.

Monatsrate 179,- €

UVP ¹	23.120,- €
Laufzeit (15.000 km/Jahr) ²	24 Monate
Leasingfaktor	0,774 %



CORSA EDITION

1.4, 66 kW (90 PS), 3-trg., Einparkhilfe, Radio CD 3.0 BT mit Bluetooth Freisprecheinrichtung, Nebelscheinwerfer, Klimaanlage, Bordcomputer, Zentralverriegelung mit Funkfernbedienung u. v. m.

Monatsrate 119,- €

UVP ¹	15.890,- €
Laufzeit (15.000 km/Jahr) ²	24 Monate
Leasingfaktor	0,749 %

Kraftstoffverbrauch in l/100 km innerorts: 8,3 – 4,6 · außerorts: 5,6 – 3,6 · kombiniert: 6,5 – 5,0 · CO₂-Emissionen in g/km kombiniert: 150 – 107 · Effizienzklassen: D – B

Alle €-Angaben sind Brutto-Preise inkl. Mehrwertsteuer. Auch andere Motorisierungen und Ausstattungen sind lieferbar. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten. Abbildungen zeigen Sonderausstattungen. ¹ UVP = Unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers. Liefernebenkosten werden gesondert berechnet. ² Ein exklusives Angebot der ALD Lease Finanz GmbH, Nedderfeld 95, D-22529 Hamburg für Mitglieder des Hessischen Städtetages, deren kommunale Behörden, deren Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätige.

Automobil-Verkaufs-Gesellschaft
Joseph Brass GmbH & Co. KG
Mühlheimer Str. 311
63075 Offenbach
www.brass-gruppe.de

Ansprechpartner:
Daniel Hartmann
Telefon: 069 - 98 64 78 - 26
Fax: 069 - 98 64 78 - 133
E-Mail: daniel.hartmann@brass-gruppe.de

brass
Geht's ums Auto, geh' zu brass.